



ARAG Haushalt-Schutz 2021

- ARAG Hausrat-Schutz
(HSB Hausrat 2021)
- ARAG Glasbruch-Schutz
(HSB Glas 2021)
- ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz
(HSB Fahrrad 2021)
- ARAG Elektronik-Schutz
(HSB Elektronik 2021)
- ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief
(HSB HuW 2021)

Informationen und Bedingungen

Stand 11.2021

ARAG Haushalt-Schutz 2021 – Leistungsübersicht

Zeichenerklärung ● mitversichert ○ versicherbar – nicht versichert

Hausrat-Schutz Teil B	Nr.	Basis	Komfort	Premium
Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze/Vorsorge				
Quadratmetermodell	14.3			
Höchstentschädigung Quadratmetermodell (mit Unterversicherungsverzicht)	Police	300.000 €	unbegrenzt	unbegrenzt
Vorsorgeversicherung: 10 Prozent der Wohnfläche	14.3	●	●	●
Vorsorgeschutz Wohnungswechsel	17.5.1	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Versicherte Kosten: Zahlung bis zur Höchstentschädigungsgrenze; darüber hinaus maximal bis zu	12.2	30.000 €	unbegrenzt	unbegrenzt
Keine Leistungskürzung aufgrund einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalls bis zur Schadenhöhe von	22	30.000 €	unbegrenzt	unbegrenzt
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften (Teil B 21.1) bis zu einer Schadenhöhe von	21.2	–	5.000 €	unbegrenzt
Keine Anrechnung einer Unterversicherung bei Kleinstschäden bis	17.5.3	–	500 €	5.000 €
Summenmodell	14.2			
Versicherungssumme Summenmodell	Police	wie vereinbart	wie vereinbart	wie vereinbart
Vorsorgeversicherung: 10 Prozent der Versicherungssumme	14.2	maximal 30.000 €	●	●
Vorsorgeschutz Wohnungswechsel	16.2	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Versicherte Kosten: Zahlung bis zur Versicherungssumme; darüber hinaus maximal bis zu	12.2	30.000 €	Versicherungssumme	Versicherungssumme
Keine Leistungskürzung aufgrund einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalls bis zur Schadenhöhe von	22	30.000 €	unbegrenzt	unbegrenzt
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften (Teil B 21.1) bis zu einer Schadenhöhe von	21.2	–	5.000 €	unbegrenzt
Keine Anrechnung einer Unterversicherung bei Kleinstschäden bis	17.5.3	–	500 €	5.000 €
Feuer				
Brand, Nutzwärmeschäden	2.2	●	●	●
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag	2.3	●	●	●
Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgängerschäden), Implosion, Verpuffung	2.4	●	●	●
Schäden durch die Beseitigung von Kampfmitteln	2.4	–	●	●
Überschalldruckwellen	2.5	●	●	●
Rauch und Rußschäden	2.6	●	●	●
Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung	2.7	●	●	●
Radioaktive Isotope	2.8	●	●	●
Schäden durch Feuer auf dem Grundstück an Gartenmöbeln,-geräten (z. B. Rasenmäher, Mähroboter), Skulpturen, Sportgeräten, Kinderspielzeugen, Wäschespinnen, Kleinvieh inkl. Futter oder Streuvorräte	2.9	–	–	● Skulpturen 10.000 €
Seng- und Schmorschäden	2.10	–	●	●
Schäden durch Verkehrs- bzw. Transportmittelunfälle von Bus, Bahn, Taxi oder Miet-PKW	2.11	–	–	●
Einbruchdiebstahl/Diebstahl/Raub				
Einbruchdiebstahl				
Einbruchdiebstahl	3.2.1	●	●	●
Einbruchdiebstahl auch bei Eindringen durch nicht versicherte Räume	3.2.2	●	●	●
Einbruchdiebstahl durch Manipulation (Hacken) von Smart-Home Sicherungskomponenten	3.2.3	–	–	10.000 €
Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug oder Wassersportfahrzeug innerhalb Deutschlands (auch aus Dachboxen und Anhängern)	3.2.4	–	5.000 €	10.000 €

Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen	3.2.5	–	5.000 €	10.000 €
Vandalismus nach Einbruchdiebstahl	3.3.1	●	●	●
Schäden durch wild lebende Tiere nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)	3.3.2	–	5.000 €	10.000 €
Diebstahl				
• von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind	3.4	●	●	●
• von sonstigen Alarm- und Schutzvorrichtungen	3.4	–	●	●
• von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen	3.4.1	–	5.000 €	10.000 €
• von Kinderwagen	3.4.1	–	5.000 €	10.000 €
• von Gartenmöbeln, Gartengeräten und Wäsche auf der Leine	3.4.2	–	5.000 €	10.000 €
• von sonstigem Garteninventar (z. B. Grills, Skulpturen, Outdoor-Spiel- oder Sportgeräten oder -gerüsten)	3.4.2	–	5.000 €	10.000 €
• von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts (z. B. elektronische Geräte); auch Taschendiebstahl sowie Gepäck auf Reisen	3.4.3	–	–	10.000 € Bargeld 5.000 €
• von Go-Karts und sonstigen Spielsachen	3.4.2	–	5.000 €	10.000 €
• von Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	3.4.4	–	5.000 €	●
• von versicherten Sachen am Arbeitsplatz	3.4.5	–	5.000 €	●
• aus Patientenzimmern im Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtungen	3.4.5	–	5.000 € Wertsachen 1.000 €	● Wertsachen 1.000 €
• aus Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Physiotherapeuten	3.4.5	–	5.000 €	● Wertsachen 1.000 €
• Diebstahl und Sachbeschädigung auf Friedhöfen	3.4.6	–	–	10.000 €
• Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen (Spind und Schließfach) außerhalb von Gebäuden	3.4.7	–	5.000 €	●
Raub				
• Raub	3.5	●	●	●
• Räuberische Erpressung	3.5.4	–	●	●
• Trickdiebstahl	3.4.8	–	5.000 €	10.000 €
• Kredit- und Geldkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl, Raub, Trickdiebstahl und Diebstahl	3.5.5	–	5.000 €	10.000 €
• Beschaffung von Zugangsdaten zu Ihrem Online-Bankkonto und den daraus resultierenden Vermögensschaden (Phishing)	3.5.6.1	–	5.000 €	10.000 €
• Online-Betrug beim Kauf und Verkauf von privaten Sachen	3.5.7	–	5.000 €	10.000 €
• Fehlerhafte Online-Überweisung (Inland)	3.5.8	–	5.000 €	10.000 €
• Schäden am Versicherungsort infolge von Löschen, Niederreißen oder Ausräumen durch rechtmäßiges Handeln Dritter bei vermuteten nichtversicherten Schäden	3.5.9	–	5.000 €	10.000 €
• Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	3.5.10	–	–	1.000 €
Leitungswasserschäden (Bruch- und Nässeschäden)				
Bruchschäden an Rohren und Installationen				
• an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung	4.1 a) aa)	●	●	●
• an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung	4.1 a) bb)	●	●	●
• an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	4.1 b) bb)	●	●	●
• an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen	4.1 a) cc)	●	●	●
• an Installationen und Armaturen	4.1.2	–	●	●
Nässeschäden durch Wasser, Wasserdampf, wärmetragende Flüssigkeiten				
• aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung	4.2.1	●	●	●
• aus Anlagen der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung	4.2.1	●	●	●
• aus Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	4.2.1	●	●	●
• aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen	4.2.1	●	●	●
• aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren	4.2.1	●	●	●
• aus in Zisternen aufgefangenem Regenwasser	4.2.1	●	●	●

• aus Aquarien und Wasserbetten	4.2.1	●	●	●
• aus Schwimmbädern	4.2.1	●	●	●
• aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	4.2.2	–	●	●
• durch Austritt von Reinigungs- und Planschwasser	4.2.3	–	●	●
Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser	4.2.4	–	–	10.000 €
Naturgefahren				
Sturm und Hagel				
• Schäden an versicherten Sachen	5.2 c)	●	●	●
• Schäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten und sonstigem Garteninventar	5.2.1	–	5.000 €	10.000 €
• Schäden durch eindringende Niederschläge über nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen	5.2.2	–	–	3.000 €
• Schäden an versicherten Sachen innerhalb eines Kfz	5.2.3	–	–	3.000 €
Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)(sofern gesondert vereinbart)				
Schäden Überschwemmung und Rückstau Erweiterter Schutz für „Überschwemmung in Hanglage“	5.3.1 – 5.3.2	o	o	o
Schäden durch Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Starkregen	5.3.3 – 5.3.9	o	o	o
Versicherte Sachen				
Eigene und fremde Sachen zum Ge- und Verbrauch	10.2.1, 10.2.3 d)	●	●	●
Zahme Haustiere und wilde Haustiere in Terrarien und Käfigen	10.2.3 i) + j)	●	●	●
Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen	10.2.3 c)	●	●	●
Markisen	10.2.3 c)	●	●	●
In das Gebäude eingefügten Sachen (zum Beispiel Einbaumöbel und, Einbauküchen, behindertengerechte Ein- und Umbauten), für die Sie die Gefahr tragen	10.2.3 a)	●	●	●
Selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Spielfahrzeuge	10.2.3 e)	●	●	●
Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren	10.2.3 f)	●	●	●
Surfgeräte und Flugdrachen	10.2.3 f), g)	●	●	●
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände für berufliche Zwecke (auch fremde Geräte für Smart-Work und Homeoffice)	10.2.3 h)	●	●	●
Technische, optische und akustische Geräte zu Sicherung der Wohnung auf dem Grundstück des Versicherungsortes	10.2.3 k)	●	●	●
Handelswaren und Musterkollektionen	10.2.4	–	10.000 €	20.000 €
Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, mobile Ladestationen	10.2.5	–	3.000 €	●
Wertsachen				
Wertsachen generell	18.2 a)	30.000 €	50.000 €	100.000 €
davon Wertsachen außerhalb von Tresoren:	18.2 b)			
• Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge	18.2 b) aa)	2.000 €	5.000 €	10.000 €
• Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere	18.2 b) bb)	5.000 €	10.000 €	30.000 €
• Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin	18.2 b) cc)	20.000 €	35.000 €	50.000 €
Wertsachen in Kunden-/Bankschließfächern	18.3	–	●	●
Versicherte Kosten				
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	Teil A 13.1 a)	●	●	●
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	12.1.1, 12.1.2	●	●	●
Hotelkosten inkl. Frühstück und Kosten der Unterbringung von Tieren bei Unbewohnbarkeit in Höhe von 250 €/Tag auch wenn nur ein Gebäudeschaden vorliegt	12.1.3	25.000 €	37.500 €	solange erforderlich
Personenpauschale in Höhe von 10 €/Tag, sofern kein Hotel in Anspruch genommen wird, bis	12.1.3	100 Tage	150 Tage	solange erforderlich
Transport- und Lagerkosten	12.1.4	●	●	●
Schlossänderungskosten für Wohnungstüren	12.1.5	●	●	●

Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren	12.1.5	–	–	●
Schlossänderungskosten für Ihren PKW	12.1.5	–	–	500 €
Bewachungskosten bis	12.1.6	72 Stunden	solange erforderlich	solange erforderlich
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigung nach Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus	12.1.7	●	●	●
Reparaturkosten für Nassettschäden (bei gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen)	12.1.8	●	●	●
Kosten für provisorische Maßnahmen	12.1.9	●	●	●
Rückreisekosten aus dem Ausland (Urlaub oder Dienstreise), sofern der Versicherungsfall 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich ist	12.1.10	●	●	●
• Erstattung der Rückreisekosten auch für mitreisende Personen	12.1.10	●	●	●
• Erstattung der Reisetornokosten, sofern bei einem Schaden über 5.000 € die Auslandsreise nicht angetreten werden kann	12.1.11	●	●	●
Kosten für Wasser- und Gasmehrverbrauch	12.1.12	●	●	●
Sachverständigenkosten: ARAG-Anteil, soweit der Schaden 25.000 € übersteigt	12.1.13	80 %	100 %	100 %
Erhöhte Kosten infolge von Preissteigerungen	12.1.14	●	●	●
Feuerlöschkosten	12.1.15	●	●	●
Umszugskosten (bei Totalschaden der Wohnung nach Schadenfall) inklusive Maklerprovision	12.1.16	–	●	●
Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht	12.1.17	–	●	●
Ersatz von durch Einbrecher, Räuber und Trickdiebe verursachte Telefonmehrkosten und Internetmissbrauch	12.1.18	–	5.000 €	●
Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Schadenfall über 5.000 €	12.1.19	–	500 €	10.000 €
Technische Wiederherstellung der Daten (Datenrettungskosten)	12.1.20	–	1.000 €	1.000 € auch Cyberangriff
Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	12.1.21	–	–	●
ARAG Soforthilfe für sonstige über den Hausrat-Schutz hinausgehende nicht genannte Kosten	12.1.24	1.000 €	5.000 €	10.000 €
Kostenübernahme für ein Übergabeprotokoll bei Wohnungswechsel	12.1.25	–	–	2 pro Jahr
Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte	12.1.29	–	500 €	●
Kosten für Fehlalarme	12.1.30	●	●	●
Erholungsurlaub nach Schadenfall nach einem Schadenfall über 25.000 €	12.1.31	–	–	1.000 €
Kosten für Haustierunterbringung	12.1.32	–	–	1.000 €
Tierarztkosten für verletzte Haustiere	12.1.33	–	5.000 €	10.000 €
Kosten für Einbruchsicherungen nach einem Schadenfall über 25.000 €	12.1.34	–	–	1.000 €
Kosten eines Wasserstandsmelders nach einem Leistungswasserschaden	12.1.36	250 €	250 €	250 €
Serviceleistungen				
Beratung zu verbesserten Einbruchsicherung	12.3.1	–	–	●
Sonstige Schäden				
Schäden an versicherten Sachen durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	6	●	●	●
Schäden an versicherten elektrischen Leitungen durch Wildtiere (Tierbisse)	7	●	●	●
Schäden an Kühl- und Gefriergut (infolge von unerwartetem Stromausfall)	8.1	–	●	●
Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (Unbenannte Gefahren)	8.2	–	–	10.000 €
Evakuierungsschäden: Ersatz der versicherten Sachen aufgrund eines behördlichen Nutzungsverbots der Wohnung/des Hauses	9	–	–	●
Unterstützungsleistung bei Personenschäden nach einem Hausratschaden				
Unterstützungsleistung bei einem Krankenhausaufenthalt/Krankschreibung wegen Gesundheitsschädigung nach einem Hausratschaden	12.1.22	–	–	max. 20 Tage à 100 €/Tag pro Person
Opferhilfe bei Körperverletzung in Verbindung mit einem Raub	12.1.23	–	–	max. 50.000 €

Versicherungsort				
Angegebene Wohnung	10.3	•	•	•
Gewerblich oder beruflich genutzte Räume (direkter Zugang oder ohne Publikum und Beschäftigte)	10.3 a)	•	•	•
Gemeinschaftsräume (für Waschmaschinen und Wäschetrockner)	10.3 c)	•	•	•
Garagen am Wohnort/in einem Umkreis von 3 km	10.3 d)	•	•	•
Vermietete Einliegerwohnung (ohne Hausrat des Mieters)	10.3 e)	–	5.000 €	•
Außenversicherung				
Dauer	11.1	3 Monate	6 Monate	24 Monate
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	11.5	20.000 €	30.000 €	•
Außenversicherung während einer Erstausbildung, Studium, Wehrdienst etc. ohne Zeitbegrenzung bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes	11.2	10.000 €	•	•
Außenversicherung für dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachte Sportgeräte (z. B. Golfausrüstung, Sattel, Ski)	11.2.2	–	–	25.000 €
Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder	11.2.3	–	–	25.000 € Wertsachen 2.500 €
Gründung eines selbständigen Haushalt als beruflicher Zweitwohnsitz durch VN, Ehe- oder Lebenspartner – in Deutschland	11.2.4	–	–	25.000 € Wertsachen 2.500 €
Rechtliche Beratung und Rechtsschutz-Leistungen				
Telefonische Erstberatung (JuraTel)	13.1	•	•	•
ARAG Online Rechts-Service	13.2	•	•	•
Mediation (nicht im Zusammenhang mit Mietnebenkostenabrechnungen)	13.3	3.000 € je Mediation max. 6.000 € pro Kalenderjahr	3.000 € je Mediation max. 6.000 € pro Kalenderjahr	3.000 € je Mediation max. 6.000 € pro Kalenderjahr
Opfer-Rechtsschutz bei Opfer von Gewaltstraftaten (z. B. Körperverletzung nach Wohnungseinbruch)	13.4	•	•	•
Service				
Bonitätscheck für Handwerker, Mieter, Vermieter	–	•	•	•
Handwerkerservice	12.1.26	•	•	•
Psychologische telefonische Soforthilfe	12.1.27	•	•	•
Nachhaltigkeit				
Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	12.1.28	•	•	•
Mehrkosten für die Beauftragung von nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall	17.6 a)	10 %, höchstens 2.000 €	20 %, höchstens 5.000 €	30 %, höchstens 10.000 €
Prüfungskosten Reparaturfähigkeit	17.6 b)	–	•	•
Reparatur statt Neukauf bis 130 %	17.6 b)	–	–	•
Garantien				
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Teil A 24.1	•	•	•
Leistungsgarantie gegenüber dem Arbeitskreis Beratungsprozesse	Teil A 24.2	•	•	•
Innovationsgarantie	Teil A 25	•	•	•

Glasbruch-Schutz Teil C (optional)

Versicherte Schäden				
Bruchschäden	1.1 a)			•
Absplitterungen an Ecken, Kanten und Oberflächen (sogenannte Muschelausbrüche)	1.1 b)			•
Blindwerden mitversicherter Isolierverglasung	1.1 c)			bis 2.000 €
Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze				
Versicherte Sachen	3.1			unbegrenzt
Versicherte Kosten	4.2			bis 50.000 €
Versicherte Sachen				
Mobiliar- und Gebäudeverglasung	3.1 a) + b)			•

Glaskeramik bzw. Induktionskochflächen	3.1 b)	●
Aquarien und Terrarien	3.1 b)	●
Versicherte Kosten		
Kosten für Notverglasung, Notverschalung	6.2	●
Entsorgungskosten	4.1 b)	●
Kran- und Gerüstkosten	4.1 c)	●
Kosten für Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	4.1 d)	●
Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern	4.1 e)	●
Kosten für die Beseitigung von Umrahmungen und Beschlägen	4.1 f)	●
Austausch von Glaskeramik- oder Induktionskochfeldern mit der Elektronik	4.1 g)	●
Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Hausrat	4.1 h)	250 €
Kosten für den Austausch von Fenster- oder Türrahmen, wenn der Austausch der Glasscheibe allein technisch nicht mehr möglich ist	4.1 i)	●
Erneuerung von Glasmotiven (keramischer Sieb- oder Digitaldruck)	4.1 j)	5.000 €

Fahrrad-Schutz Teil D (optional)

Versicherungssumme/Entschädigungsgrenze	Police	Individuell wählbar
Geltungsbereich (ohne Nachtzeitklausel)	3	Weltweit, rund um Uhr
Fahrrad-Kaskoversicherung	5	Optional
Fahrrad-Schutzbrief	6	Optional mit Kasko

Elektronik-Schutz Teil E (optional)

		Basis	Komfort	Premium
Versicherungssumme/Entschädigung/Entschädigungsgrenze				
Entschädigungsgrenze pro Gerät pro Schadenfall	9.7 a), 9.8	5.000 € (mit 50 € SB)	5.000 € (mit 50 € SB)	5.000 € (mit 50 € SB)
Jährliche Höchstentschädigung	9.7 b)	10.000 €	15.000 €	20.000 €
Neuwertentschädigung bei Geräten bis zu einem Alter von	9.5 c)	2 Jahren	2 Jahren	2 Jahren
Zeitwertentschädigung ab Gerätealter > 2 Jahre, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind	9.5 d)	min. 40 %	min. 40 %	min. 40 %
Zeitwertentschädigung ab Gerätealter > 2 Jahre, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beziehbar sind	9.5 e)	min. 25 %	min. 25 %	min. 25 %
Versicherte Gefahren und Schäden				
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit	1.1 a)	●	●	●
Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Induktion	1.1 b)	●	●	●
Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse	1.1 c)	●	●	●
Schäden durch vorsätzliche Beschädigung Dritter	1.1 d)	●	●	●
Konstruktions-/Materialfehler	1.1 e)	●	●	●
Versicherte Sachen				
Haushaltsgeräte, z. B. Geräte der Wäschepflege, Geräte zum Kochen und Backen, Spülen, Kühlen und Gefrieren, Reinigungsgeräte, Elektrokleingeräte, Heimwerkergeräte	3.1 a), 4.2	●	●	●
Geräte der Bild- und Tontechnik sowie Telefonanlagen, z. B. Radio, Hi-Fi-Anlagen, Fernseher, Beamer/Projektor, DVD-/Video-/BluRay-Recorder, Videokamera, Telefonanlage	3.1 b), 5	–	●	●
Geräte der Unterhaltungs- und Spielelektronik, z. B. elektrische Modell-eisenbahn/Modellflugzeuge (ausgenommen Multikopter), elektronische Musikinstrumente, Spielkonsolen, Mobiltelefone/Smartphones, portable Navigationssysteme	3.1 c), 6	–	–	●

Haus- und Wohnungs-Schutzbrief Teil F (optional)

Versicherungssummen/Entschädigungsgrenzen

Entschädigungsgrenze pro Leistung	3	1.000 €
Jährliche Höchstentschädigung	3	3.000 €
Wartezeit	4	6 Monate für die in Nr. 19 bis 25 genannten Leistungen

Versicherte Leistungen

Schlüsseldienst inklusive Schlüssel- und Schlossersatz	5	●
Rohrreinigung im Notfall	6	●
Wasserinstallation im Notfall	7	●
Elektroinstallation im Notfall	8	●
Heizungsinstallation im Notfall	9	●
Notheizung	10	●
Bekämpfung von Schädlingen	11	●
Entfernung von Wespen-, Hornissen-, Bienenestern	12	●
Kinderbetreuung im Notfall bis	13	maximal 50 €/Tag
Unterbringung von Tieren im Notfall	14	maximal 50 €/Tag
Vermittlung einer Ersatzwohnung	15	●
Dokumenten- und Datendepot	16	●
Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust/Dokumentenservice/Schlüsselservice (nur Ausland)	17	Darlehen bis 5.000 €
ARAG Hilfe für sonstige nicht genannte Kosten	18	500 €
Übergabeprotokoll	19	zwei Protokolle pro Jahr
Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern während eines Umzugs	20	maximal 100 €/Tag
Unterbringung von in der Wohnung lebenden Haustieren während eines Umzugs	21	maximal 50 €/Tag
Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen während eines Umzugs	22	●
An- und Abschließen von Haushaltsgeräten bei Umzug	23	●
Erstattung der Kosten für Entrümpelung/Entsorgung von Hausrat bei Umzug	24	●

Beitragsfreistellung Teil A

Beitragsfreistellung (sofern vereinbart)

Beitragsfreistellung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung	Teil A 26	☐	☐	☐
---	-----------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Inhaltsverzeichnis

ARAG Haushalt-Schutz 2021 – Leistungsübersicht.....	2
Versicherteninformation ARAG Haushalt-Schutz.....	11
Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen	15
1 Ihre Anzeigespflicht oder die Ihres Vertreters.....	15
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags	16
3 Prämien, Versicherungsperiode	16
4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlungen	16
5 Folgeprämie	17
6 Lastschriftmandat.....	17
7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	17
8 Ihre Obliegenheiten	18
9 Gefahrerhöhung	19
10 Überversicherung.....	19
11 Mehrere Versicherer.....	20
12 Versicherung für fremde Rechnung.....	20
13 Aufwendungsersatz	21
14 Übergang von Ersatzansprüchen.....	21
15 Kündigung nach dem Versicherungsfall	21
16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	22
17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	22
18 Vollmachten des Versicherungsvertreters	22
19 Repräsentanten	22
20 Verjährung.....	22
21 Gerichtsstand	23
22 Anzuwendendes Recht	23
23 Embargobestimmungen (Sanktionsklausel)	23
24 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen und dem Arbeitskreis „Beratungsprozesse“	23
25 Leistungsgarantie für Bestandsverträge (Innovationsgarantie)	23
26 Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung – sofern vereinbart	24
Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz (HSB Hausrat 2021)	25
1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse.....	25
2 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Luftfahrzeuge, radioaktive Isotope	25
3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus, Raub	27
4 Leitungswasser	33
5 Naturgefahren	34
6 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung.....	36
7 Schäden an versicherten Sachen durch Wildtiere	36
8 Sonstige Gefahren	36
9 Evakuierungsschäden (Nutzungsverbot der versicherten Wohnung).....	37
10 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	38
11 Außenversicherung.....	40
12 Versicherte Kosten, Serviceleistungen.....	41
13 Rechtsschutzleistungen	45
14 Versicherungswert, Versicherungssumme (Summenmodell)/Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell).....	48
15 Beitragsanpassungsklausel	49
16 Wohnungswechsel.....	49
17 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	50
18 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke.....	51
19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	52
20 Sachverständigenverfahren	52
21 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift	53
22 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls	53
23 Besondere gefahrerhöhende Umstände	54
24 Wiederherbeigeschaffte Sachen	54

Teil C:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Glasbruch-Schutz (HSB Glas 2021)	55
1	Versicherte Gefahr, Versicherungsfall	55
2	Ausschluss Krieg und Kernenergie	55
3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	55
4	Versicherte Kosten	56
6	Entschädigung als Geldleistung	56
7	Beitragsanpassungsklausel	57
Teil D:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (HSB Fahrrad 2021)	58
1	Gegenstand der Versicherung/Versicherte Sachen	58
2	Genereller Ausschluss Krieg und Kernenergie	58
3	Geltungsbereich	58
4	Versicherte Gefahren und Schäden im Fahrraddiebstahl-Schutz	58
5	Fahrrad-Kaskoversicherung (optional)	59
6	Fahrrad-Schutzbrief (optional)	61
7	Beitragsanpassungsklausel	64
Teil E:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2021)	65
1	Versicherte Gefahren und Schäden	65
2	Ausschluss Krieg und Kernenergie	66
3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	66
4	Haushaltsgeräte	66
5	Bild- und Tontechnik, Telefonanlage	67
6	Unterhaltungs- und Spielelektronik	67
7	Versicherte Kosten (Ersatz für Aufwendungen)	67
8	Außenversicherung	68
9	Versicherungsfall, Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen	68
10	Sachverständigenverfahren	69
11	Beitragsanpassungsklausel	70
Teil F:	Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2021)	71
1	Service und Kostenersatz nach Meldung an das ARAG Notruftelefon	71
2	Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen	71
3	Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung	71
4	Wartezeit	71
5	Schlüsseldienst im Notfall	71
6	Rohrreinigung im Notfall	71
7	Wasserinstallation im Notfall	72
8	Elektroinstallation im Notfall	72
9	Heizungsinstallation im Notfall	72
10	Notheizung	72
11	Bekämpfung von Schädlingen	72
12	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern	73
13	Kinderbetreuung im Notfall	73
14	Unterbringung von Tieren im Notfall	73
15	Ersatzwohnung	73
16	Dokumenten- und Datendepot	73
17	Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust, Dokumentenservice, Schlüsselservice (nur Ausland)	74
18	ARAG Soforthilfe in sonstigen Notfällen	74
19	Übergabeprotokoll bei Wohnungswechsel	74
20	Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern während eines Umzugs	74
21	Unterbringung von in der Wohnung lebenden Haustieren während eines Umzugs	74
22.1	Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen während eines Umzugs	74
23	An- und Abschließen von Haushaltsgeräten bei Umzug	74
24	Erstattung der Kosten für Entrümpelung/Entsorgung von Hausrat bei Umzug	75
25	Erstattung der Kosten für einen Erholungsurlaub nach einem Schadenfall	75
26	Beitragsanpassungsklausel	75

Versicherteninformation ARAG Haushalt-Schutz

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihren ARAG Haushalt-Schutz ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt ID-Nr.: DE 811 125 216

Risikoträger für die Rechtsberatung und Rechtsschutzleistungen ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher),
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

ARAG Haushalt-Schutz

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Bedingungen für den ARAG Haushalt-Schutz und alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Vereinbarungen sowie die Leistungsübersicht zum ARAG Haushalt-Schutz in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt. Die nachfolgend beschriebenen Versicherungen können über den ARAG Haushalt-Schutz abgeschlossen werden:

1 Hausrat-Schutz

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 nach Beaufort bzw. eine Windgeschwindigkeit von mindestens 63 Kilometer/Stunde erreicht) und Hagel. Weitere Elementargefahren (zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben etc.) können Sie zusätzlich absichern.

Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten von beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Darüber hinaus versichern wir auch Bargeld und andere Wertsachen (zum Beispiel Schmuck) sowie Sammlungen (es gelten gesonderte Entschädigungsgrenzen).

Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Wert des Hausrats entsprechen. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes sowie spezielle Entschädigungsgrenzen richten sich nach der individuell ausgewählten Leistungsvariante und der Selbstbeteiligung.

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. **Ausnahme (sofern vereinbart):** Wir ziehen keine Selbstbeteiligung ab, wenn sich die Leistung lediglich erstreckt auf: Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) nach Teil B Nr. 5.3 (**Versicherungsschutz nach dem Quadratmetermodell**): Die Entschädigung ist in der Leistungsvariante „Basis“ auf 300.000 Euro begrenzt, in den Leistungsvarianten „Komfort“ und „Premium“ ohne Begrenzung (unbegrenzt). Übersteigt der Wert Ihres Hausrats die Versicherungssumme der Leistungsvarianten „Basis“ und „Komfort“, empfehlen wir den Abschluss der Leistungsvariante „Premium“. Andernfalls ist unsere Entschädigungsleistung auf die genannten Versicherungssummen begrenzt. Sofern die Wohnfläche entsprechend unseren Vorschriften (Teil B, Nr. 10.4) richtig angegeben wurde, nehmen wir im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Versicherungsschutz nach dem Summenmodell: Die von Ihnen ermittelte und vereinbarte Versicherungssumme soll dem Wert Ihres Hausrats entsprechen. Sofern die Wohnfläche entsprechend unseren Vorschriften (Teil B, Nr. 10.4) richtig angegeben und eine Versicherungssumme von 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche vereinbart wurde, neh-

men wir im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht). Diese Regelung gilt nicht, sofern ein zusätzlicher Vertrag bei einer anderen Gesellschaft besteht (Nebensicherung).

2 Glasbruch-Schutz

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren. Zusätzlich sind Glasbausteine, Profilbaugläser sowie Scheiben und Lichtkuppeln aus Kunststoff versichert.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramikochplatten.

3 Fahrraddiebstahl-Schutz

Versichert sind Ihre Fahrräder und Fahrradanhänger gegen einfachen Diebstahl bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese in verkehrsüblicher Weise gesichert sind. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr.

4 Elektronik-Schutz

Versichert sind Ihre Elektro- und Gasgeräte zum Beispiel gegen unsachgemäße Handhabung, mechanisch einwirkende Gewalt (Sturz- und Bruchschäden), Kurzschluss und Überspannung.

Welche Geräte versichert sind, richtet sich nach der ausgewählten Leistungsvariante. Die Entschädigung pro Schadenfall (Gerät) ist auf 5.000 Euro begrenzt. Pro Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro obligatorisch.

Entschädigt wird der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert), sofern das beschädigte oder zerstörte Gerät nicht älter als zwei Jahre ist. Geräte, die über zwei Jahre alt sind, werden mit mindestens 40 Prozent des Neuwerts entschädigt, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind. Geräte, für welche keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr zu beziehen sind, werden mit mindestens 25 Prozent des Neuwerts entschädigt.

5 Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief bietet Kostenübernahme für Schlüsseldienst, Rohrreinigung, Sanitär- und Installateurdienste, Notheizung, Schädlingsbekämpfung, Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, Unterbringung von Tieren (bis 1.000 Euro je Leistungsfall) sowie Kinder- und Haustierbetreuung. Außerdem bieten wir ein Dokumenten- und Datendepot sowie weitere besondere Umzugsleistungen und unterstützen Sie nach einem Schaden bei der Beschaffung einer Ersatzwohnung.

Die Höchstentschädigung pro Jahr ist auf 3.000 Euro begrenzt.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Die zu entrichtende Gesamtprämie für den angebotenen ARAG Haushalt-Schutz einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer können Sie dem Produktinformationsblatt sowie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen **nicht** an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat haben Sie sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den ARAG Haushalt-Schutz möglicher Beitragsanpassungen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- für den ARAG Hausrat-Schutz (Teil B, Nr. 15)
- für den ARAG Glasbruch-Schutz (Teil C, Nr. 7)
- für den ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (Teil D, Nr. 9)
- für den ARAG Elektronik-Schutz (Teil E, Nr. 11)
- für den ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (Teil F, Nr. 18)

Verträge mit Beitrag nach einem Beamten- oder Assekuranztarif werden nach Wegfall der Voraussetzungen zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu den genannten Produkten, insbesondere hinsichtlich der Prämien, hält sich die ARAG einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf den ARAG Haushalt-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung durch die ARAG.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Nr. 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - die Widerrufsbelehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-2850, E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Antrag.

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Die Produkte des ARAG Haushalt-Schutzes können von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach drei Jahren gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Kündigt die ARAG den Vertrag des ARAG Haushalt-Schutzes nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist.

Kündigen Sie ein Produkt des ARAG Haushalt-Schutzes nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss eines ARAG Haushalt-Schutzes liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einem abgeschlossenen ARAG Haushalt-Schutz.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir führen die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den ARAG Hausrat-Schutz (Teil B), für den ARAG Glasbruch-Schutz (Teil C), für den ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (Teil D), für den ARAG Elektronik-Schutz (Teil E) und für den ARAG Haus- und Wohnungsschutzbrief (Teil F).

1 Ihre Anzeigepflicht oder die Ihres Vertreters

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung der ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme durch uns wir Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 gestellt haben.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

1.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

1.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1), zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) und zur Kündigung (Nr. 1.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

1.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1), zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) oder zur Kündigung (Nr. 1.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründet.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1) zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) oder zur Kündigung (Nr. 1.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 1.2.1), zum Rücktritt (Nr. 1.2.2) und zur Kündigung (Nr. 1.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie (Nr. 4), zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt davon unberührt. Das heißt, sie gilt in jedem Fall.

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses für die Teile B, C, E, F gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats, für Teil D der Fortfall aller versicherten Fahrräder

aa) nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung,

bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlungen

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

4.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt (Nr. 4.1) gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 4.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5 Folgeprämie

5.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

5.2 Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beNr.t und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.

Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 5.3 b) bleibt unberührt.

6 Lastschriftmandat

6.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftmandat vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschriftmandate können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir, die ARAG, nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir

in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

8 Ihre Obliegenheiten

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Teil B Nr. 21.1, Teil D Nr. 6.1).
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - kk) Schadenersatzansprüche Dritten gegenüber zu sichern und uns bei der Geltendmachung zu unterstützen. Es gelten hierzu die Vorschriften der Nr. 14.
- b) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 8.2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 8.1 oder 8.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich sind.

- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9 Gefahrerhöhung

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass für uns der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 9.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 9.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

9.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 9.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 9.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 9.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen.

10 Überversicherung

- 10.1** Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnen haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

10.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

11 Mehrere Versicherer

11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (Nr. 11.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Nr. 8.1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Wir sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge alle bei uns bestehen.
Erlangen Sie oder ein Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

11.5 Subsidiarität

Ist nach den Bestimmungen des Vertrages Subsidiarität vereinbart, bedeutet das, dass Sie abweichend von Nr. 11.3 nur dann eine Entschädigung verlangen können, soweit Sie Leistung nicht aus einem anderen, auch bei einer anderen Gesellschaft bestehenden Versicherungsvertrag beanspruchen können oder einen solchen grundsätzlich bestehenden Anspruch nicht schuldhaft verwirkt haben.

12 Versicherung für fremde Rechnung

12.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

12.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

13 Aufwendungsersatz

13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machten.
- b) Machten Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir zur Hinzuziehung vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, Ihre Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

14 Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei unserer Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

15.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

15.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

17.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in deren Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 17.2 entsprechend Anwendung.

18 Vollmachten des Versicherungsvertreters

18.1 Entgegennahme Ihrer Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

18.2 Übermittlung unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an Sie zu übermitteln.

18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

19 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihres Repräsentanten zurechnen lassen.

20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der von uns in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

21 Gerichtsstand

21.1 Klagen gegen uns oder den Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

21.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann die ARAG ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

23 Embargobestimmungen (Sanktionsklausel)

Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

24 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen und dem Arbeitskreis „Beratungsprozesse“

24.1 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Unsere Versicherungsbedingungen entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens dem vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen aktuellen Stand der Bedingungen.

24.2 Leistungsgarantie gegenüber dem Arbeitskreis „Beratungsprozesse“

Unsere Versicherungsbedingungen erfüllen die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungsprozesse.de) nach aktuellem Stand empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Versicherungssummen sowie zu versichernde Schadenersatzansprüche.

24.3 Anpassung der Versicherungsleistung

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu Ihrem Nachteil von den oben genannten Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Versicherungssummen sowie zu versichernde Schadenersatzansprüche des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ ab, werden wir uns nicht darauf berufen und bei der Schadenregulierung die für Sie günstigeren Bedingungen anwenden.

25 Leistungsgarantie für Bestandsverträge (Innovationsgarantie)

Werden diese Versicherungsbedingungen ausschließlich zu ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle bestehenden, ungekündigten Verträge, denen unsere Versicherungsbedingungen für den

- ARAG Haushalts-Schutz (HSB Haushalt2021)
 - ARAG Glasbruch-Schutz (HSB Glas2021)
 - ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (HSB Fahrrad 2021)
 - ARAG Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2021) und
 - ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2021)
- zugrunde liegen

26 Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsminderung – sofern vereinbart

26.1 Wann leisten wir und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen uns vereinbart sein.
- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
 - ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.
- Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder
- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
 - ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsfreistellung mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsfreistellung für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

26.2 Wann leisten wir nicht?

Eine Beitragsfreistellung nach Nr. 26.1 tritt nicht ein,

- wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
- wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte
 - innere Unruhen
 - Streiks
 - Nuklearschäden, ausgenommen durch eine medizinische Behandlung, oder
- wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

26.3 Was müssen Sie tun?

Den Anspruch auf Beitragsfreistellung müssen Sie unverzüglich geltend machen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

Sie müssen

- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung (Nr. 26.1) gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

26.4 Können wir Nachweise verlangen?

Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung erfüllen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Beitragsfreistellung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.) Diese Beitragsfreistellung tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

Die Nr. 26.1 bis 26.3 gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsfreistellung noch vorliegt.

26.5 Wann endet diese Zusatzvereinbarung?

Diese Zusatzvereinbarung können wir oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres. Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn

- Sie das 65. Lebensjahr erreichen;
- Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit uns fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 65. Lebensjahr vollendet hat.

26.6 Für wen gilt diese Zusatzvereinbarung nicht?

Für mitversicherte Personen aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz (HSB Hausrat 2021)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz gelten die „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope,
- b) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart,
- e) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung,
- f) sonstige Gefahren (Wildtierbisse an elektrischen Leitungen, Ausfall Kühl- und Gefriergeräte, unbenannte Gefahren und Evakuierung) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

1.2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

1.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen (siehe Nr. 6).

1.2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Mitversichert sind dagegen Schäden durch radioaktive Isotope gemäß Nr. 2.8.

2 Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Luftfahrzeuge, radioaktive Isotope

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Nutzwärmeschäden
 - b) Blitzschlag
 - c) Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger
 - d) Überschalldruckwellen
 - e) Rauch-/Rußschäden
 - f) Land-, Wasser- und Schienenfahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung
 - g) radioaktive Isotope
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Brand, Nutzwärmeschäden

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Blitzschlag, Überspannung

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

In Ergänzung zu Absatz 2 leisten wir auch für Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2.4 Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel („Blindgängerschäden“), Implosion, Verpuffung

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraft-äußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eine Explosion von Kampfmitteln aus vergangenen Kriegen („Blindgängerschäden“). Der Ausschluss Krieg (Nr. 1.2.1) gilt insoweit nicht.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Verpuffung ist eine Verbrennungsreaktion, bei der es zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.

Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen subsidiär (Subsidiarität Teil A 11.5) mitversichert. Der Ausschluss Krieg (Teil B Nr. 1.2.1) gilt insoweit nicht.

2.5 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2.6 Rauch- und Rußschäden

Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

2.7 Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines sonstigen künstlichen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung

Fahrzeuganprall durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines sonstigen künstlichen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen, sofern das Fahrzeug oder der sonstige künstliche Flugkörper nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt oder geflogen wurde. Bei Drohnen gilt der Ausschluss auch für Besucher des Grundstücks. Es gilt auch hier der Ausschluss nach Teil B 1.2.1.

2.8 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2.9 Schäden durch Feuer an versicherten Sachen auf dem Grundstück

Versichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ die nachfolgend genannten versicherten Sachen, die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden:

- Gartenmöbel;
- Gartengeräte (zum Beispiel Rasenmäher, Mähroboter);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

durch die nach diesem Vertrag versicherten Feuergefahren (Teil B Nr. 2).

Versichert sind auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mit dem Boden fest verankerte Skulpturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für fest verankerte Skulpturen auf 10.000 Euro begrenzt.

Nicht versichert sind Grills und Outdoorküchen.

2.10 Seng- und Schmorschäden

Abweichend zu Nr. 2.12 b) sind im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen mitversichert. Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.

2.11 Schäden an versicherten Sachen durch Transportmittelunfälle mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW)

Versichert sind in Haushalt-Schutz „Premium“ versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen durch einen Transportmittelunfall/Unfall mit Bus, Bahn (öffentlicher Verkehrsmittel), Taxi oder Mietwagen (PKW) bei der Mitfahrt.

2.12 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch weitere Naturgefahren (Teil B 5.3); Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- b) Seng- und Schmörschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen. Und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz besteht für Schäden an Verbrennungsmotoren, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Nr. 2.1 sind.

3 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus, Raub

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl
- b) Diebstahl
- c) Vandalismus nach einem Einbruch
- d) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.2 Einbruchdiebstahl

3.2.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (zum Beispiel Spinde und Schließfächer) aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.5.1 a) aa) oder bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 5 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3.2.2 Als Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3.2.1 gilt im ARAG Haushalt-Schutz „Basis“, „Komfort“ und „Premium“ auch, wenn der Täter in einen nicht versicherten Raum des Gebäudes einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Dabei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die mit Ihnen vertraglich vereinbarten besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und die Sicherheitsvorschrift (Nr. 21) für diesen nicht versicherten Raum des Gebäudes eingehalten wurden.

3.2.3 Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten

Im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zur versicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat. Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsorts und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (zum Beispiel Melder, Sensoren, Kameras). Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist bewiesen, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist. Ein Abhandenkommen von versicherten Sachen alleine gilt nicht als Beweis.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

3.2.4 Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug oder Wassersportfahrzeug

Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ für versicherte Sachen (Nr. 10) auch dann Entschädigung, wenn diese sich vorübergehend in einem

- a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder verschlossenen Anhängers innerhalb Deutschlands,
- b) Innenraum (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeuges, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss, befinden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten/Fahrzeugkabinen oder Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persennings oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

- 3.2.5 Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen
Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ für versicherte Sachen (Nr. 10), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, auch dann Entschädigung, wenn sie durch Einbruch in Schiffskabinen, Schlafwagenabteile entwendet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro

begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

3.3 Vandalismus , Schäden durch wild lebende Tiere

3.3.1 Schäden durch Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3.2.1 a, e oder f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.3.2 Vandalismus durch Dritte auf dem Grundstück

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden (z. B. durch Graffiti).

3.3.3 Schäden durch wild lebende Tiere

Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ sind auch Schäden durch wild lebende Tiere nach dem Bundesjagdgesetz (BjagdG) innerhalb der versicherten Wohnung versichert.

Versichert sind Schäden am Hausrat, wenn dieser durch wild lebende Tiere (nicht eigene Wildtiere nach Teil B Nr. 10.2.3 j) innerhalb der versicherten Wohnung im Gebäude beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt. Zu den wild lebenden Tieren zählen alle, die zum Schalenwild (zum Beispiel Schwarz-, Rot- oder Damwild) sowie Federwild (zum Beispiel Fasane, Wildgänse) nach dem BjagdG (Stand 19.06.2020) gehören, sowie Waschbären. Ersetzt werden aufgrund dieses Ereignisses auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt:

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro.

Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

Im Versicherungsfall ist die zuständige Stelle (zum Beispiel Revierförsterei) über den Versicherungsfall in Textform zu informieren. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A Nr. 8 Anwendung.

3.4 Diebstahl

Wir leisten auch im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für Überwachungsanlagen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung dienen. Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ gilt das für alle technischen, optischen und akustischen Alarm- sowie Schutzanlagen (z. B. Bewegungsmelder, Kameras, Alarmgeber auf dem Grundstück), die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

3.4.1 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

- a) Wir leisten Entschädigung, wenn Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Gehhilfen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, entwendet (gestohlen) werden. Lose mit den Sachen verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- b) Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Teil A Nr. 8 Anwendung.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Eurobegrenzt.

3.4.2 Diebstahl von Gartengeräten, Gartenmöbeln, sonstigem Garteninventar, Gokarts, Spielsachen und Wäsche auf der Leine

- a) Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ der Diebstahl von
 - aa) Wäsche und Bekleidung (außer Pelze, Leder- und Alcantaraware) sowie, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt, und von dort entwendet (gestohlen) wird;

- bb) Gartengeräten, Gartenmöbeln und sonstigem Garteninventar (z. B. Grill, Outdoorküchen, Skulpturen, Outdoor-Spiel- oder Sportgeräte oder -gerüste), die sich außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, und von dort entwendet (gestohlen) werden;
- cc) Gokarts (auch motorisiert bis 6 km/h) und Spielsachen, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr außerhalb von Räumen auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt, und von dort entwendet (gestohlen) werden.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro,
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro begrenzt.

- 3.4.3 Diebstahl von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts
 Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ Diebstahl (auch Taschendiebstahl und Diebstahl von Reisegepäck) außerhalb des Versicherungsorts. Nicht versichert gemäß dieser Regelung sind Fahrräder (Teil D) und Kinderwagen, Gehhilfen, Krankenfahrstühle (Nr. 3.4.1).
 Ersetzt werden im Versicherungsfall der Wiederbeschaffungswert (Nr. 14.1) der versicherten Sachen in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).
 Davon abweichend erfolgt für elektronische Geräte eine Entschädigung zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand sowie Alter.
 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall: Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Gegenstände nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Teil A Nr. 8.1 und 8.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro, für Bargeld auf 5.000 Euro begrenzt, soweit nicht Deckung gemäß Nr. 3.4.8 besteht.
- 3.4.4 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftsräumen
 Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ der Diebstahl Ihrer Waschmaschinen und Wäschetrockner oder der einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 3.4.5 Diebstahl von versicherten Sachen vom Arbeitsplatz, aus Krankenzimmern und Praxisräumen
 Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ für die Entwendung von versicherten Sachen (Nr. 10)
 - a) vom Arbeitsplatz; der Arbeitsplatz ist jene Stelle im Betrieb, einer Verwaltung oder einer Organisation, an welchem Sie Ihre im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit erbringen. Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden;
 - b) aus Krankenzimmern (Patientenzimmern im Krankenhaus und Reha-Einrichtungen) bei Durchführung einer stationären Heilmaßnahme;
 - c) aus Praxisräumen (von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten) bei Durchführung einer ambulanten Heilmaßnahme.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf die Versicherungssumme begrenzt.
 Für Wertsachen beim Diebstahl aus Krankenzimmern und Praxisräumen höchstens 1.000 Euro, sonst gelten gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.
- 3.4.6 Diebstahl und Sachbeschädigung auf Friedhöfen
 Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ Entschädigung für die Entwendung oder mutwillige Beschädigung durch unbekannte Dritte von regional üblichen Gegenständen auf Gräbern innerhalb Deutschlands Ihrer verstorbenen Eltern, Schwiegereltern, Kinder und Lebenspartner. Die Leistung ist auf 10.000 Euro begrenzt.
- 3.4.7 Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden
 Wir gewähren im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Versicherungsschutz für versicherte Sachen gegen Diebstahl, wenn ein Dieb außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder einen Spind aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.
 Nicht versichert sind die in Nr. 18.1 genannten Wertsachen sowie elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 3.4.8 Trickdiebstahl
 Abweichend von Nr. 3.5.1 a leisten wir im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ im Falle der Entwendung versicherter Sachen Entschädigung, wenn diese durch Trickdiebstahl entwendet werden.
 Trickdiebstahl ist,

- a) wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung Ihnen gegenüber oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands unbemerkt entwendet, oder
- b) ein Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes, bei dem der Täter unter Vortäuschung einer Notlage
 - aa) mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z. B. Spendensammler-Trick) oder
 - bb) unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z. B. Enkeltrick) oder
 - cc) einer Befugnis zum Betreten (zum Beispiel Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)
 mit Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe von besonderem Geschick oder durch einen sonstigen Trick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro,
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro
 begrenzt. Für Wertsachen gemäß Nr. 10.2.2 gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. 18.2, sofern diese niedriger sind.

3.5 Raub

3.5.1 Raub liegt vor, wenn

- a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.5.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

3.5.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Nr. 3.5.1 verübt wurden.

3.5.4 Erpressung (räuberische Erpressung)

Abweichend von Nr. 3.5.3 leisten wir im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Entschädigung, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Das gilt auch für die Beschaffung von PIN, Passwörtern und Zugangs-codes.

Es gelten Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Nr. 18.2.

3.5.5 Missbrauch von Kredit- oder Geldkarten nach einem Einbruchdiebstahl oder Raub

Wir leisten im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Entschädigung für Schäden, die infolge eines Kredit- oder Geldkartenmissbrauchs entstehen, sofern der Täter durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 3.2.1), Raub (Nr. 3.5.1), Trickdiebstahl (3.4.8) oder Diebstahl (3.4.3 und 3.4.5) in den Besitz der Karten gelangt ist.

- a) Sie müssen
 - aa) die Karten unverzüglich bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren lassen und
 - bb) den Raub unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.
- b) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro
 begrenzt.

3.5.6 Online-Betrug „Konto“

3.5.6.1 Missbräuchliche Kontoverfügungen

Wir ersetzen Ihnen im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Vermögensschäden, die im Rahmen einer missbräuchlichen Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich nicht um einen Sach- noch Personenschaden handelt.

Durch eine **missbräuchliche Verfügung** eines Dritten durch **Phishing** im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde Ihr Konto belastet.

- a) Eine missbräuchliche Verfügung liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
- b) Um Phishing handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Versicherungsschutz besteht dabei

- a) nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.
- b) wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro begrenzt.

3.5.6.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?

- a) Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
- b) Sie haben Sie nach Schadeneintritt Strafanzeige erstattet.
- c) Das Kreditinstitut den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

3.5.6.3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

- a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität Teil A 11.5),
- b) soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,
- c) die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen.

3.5.6.4 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- b) Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie müssen nach Schadeneintritt Strafanzeige stellen.“)
- d) Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

3.5.6.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Wenn Sie eine der in Nr. 3.5.7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- b) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- d) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

3.5.6.6 Rechtsübergang, Regress

- a) Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- b) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft haben Sie den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf unser Verlangen übertragen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

- c) Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

3.5.7 Online-Betrug „Kauf“

3.5.7.1 Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen eines Dritten gegen Sie, eine zur Tatzeit mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder deren Hausstand nach 11.20 versichert ist, entstehen.

Die Entschädigung ist auf den reinen Vermögensschaden und je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro begrenzt.

3.5.7.2 Versicherungsfall, Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden in den nachfolgenden Fällen

- a) Online-Kauf von Sachen
- b) Identitätstäuschung beim Online-Verkauf von Sachen
- c) Missbräuchliche Kontoverfügung
- d) Identitätsmissbrauch
- e) Datenbeschädigung/-zerstörung

3.5.7.3 Online-Kauf von Sachen

Versicherungsschutz besteht beim Online-Kauf von Sachen, die der privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, bei gewerblichen Händlern und auf Auktionsplattformen.

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die Sachen

- a) innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins nicht vollständig zugegangen sind oder
- b) zum Zeitpunkt des Zugangs erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweichen oder
- c) zum Zeitpunkt des Zugangs für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht tauglich sind bzw. die gelieferten Sachen mangelhaft sind. Eine Sache ist mangelhaft, wenn die Voraussetzungen des § 434 BGB vorliegen oder
- d) wenn Sie den Rücktritt bzw. Widerruf rechtswirksam ausgeübt haben, aber der Verkäufer nicht darauf reagiert.

3.5.7.4 Identitätstäuschung beim Online-Verkauf von Sachen

Versicherungsschutz besteht auch, beim Online-Verkauf von Sachen, die der privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen und die folgenden Bedingungen alle gleichzeitig erfüllt sind:

- a) Der Käufer hat den Verkäufer über dessen Identität getäuscht, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal eines Dritten (vermeintlicher Käufer) missbraucht um Sachen zu kaufen und zu bezahlen und
- b) dem Käufer die Sachen nach der Bezahlung übersendet und
- c) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem Dritten (vermeintlichen Käufer) einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten muss, ohne die Sachen zurück zu erhalten.

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn versicherte Personen dem vermeintlichen Käufer aufgrund rechtlicher Verpflichtung den bereits erhaltenen Kaufpreis erstattet haben.

3.5.8 Fehlerhafte Online-Überweisung im Inland

Wir ersetzen Ihnen im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Vermögensschäden, die Ihnen dadurch entstehen, dass sie irrtümlich bei einer Online-Überweisung im Inland fehlerhafte Empfängerdaten eingeben und der Betrag unwiderruflich einem Dritten gutgeschrieben wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung für eine Leistung ist, dass Sie und Ihr Geldinstitut, Kreditkartenanbieter bzw. Online-Bezahldienst nachweislich vergeblich versucht haben, den überwiesenen Betrag vom Zahlungsempfänger zurückzuerlangen.

3.5.9 Schäden durch Dritte bei vermutetem Schadenfall

Wir ersetzen Ihnen im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ Schäden am versicherten Hausrat, die Ihnen dadurch entstehen, dass Dritte diesen durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder durch sonstiges rechtmäßiges Handeln vor einem vermuteten Schadenfall bewahren wollen und dabei beschädigen, auch wenn der abzuwendende Schadenfall nach diesen Versicherungsbedingungen nicht versichert ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Euro begrenzt.

3.5.10 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Mitversichert ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ der Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen des Hausrats, die im Rahmen einer – polizeilich angezeigten – Straftat (zum Beispiel mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug) entstanden ist und durch eine dritte, nicht im Haushalt lebende Person verursacht wurde.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Besteht Versicherungsschutz über mehrere im Vertrag vereinbarte Leistungen, können Sie die Entschädigung nur einmalig nach der für ihn günstigsten Regelung beanspruchen.

Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil A Nr. 8 wird besonders hingewiesen

4 Leitungswasser

Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (Nr. 10), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs- inklusive Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Ferner sind Schäden, die von innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren und in Zisternen aufgefangenem Regenwasser verursacht werden, mitversichert.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.1.2 Bruchschäden an Installationen

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

4.2 Nässeschäden

4.2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser-, Dampf- oder Fußbodenheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten, Schwimmbädern, Aquarien/Terrarien, innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren oder in Zisternen aufgefangenem Regenwasser bestimmungswidrig ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf und Regenwasser aus Zisternen stehen Leitungswasser gleich.

Mitversichert ist auch der Schaden an Lebewesen eines Aquariums, der als Folge dadurch entsteht, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

4.2.2 Wasser aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ auch Nässeschäden am Hausrat durch bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

4.2.3 Reinigungs- und Planschwasser

Mitversichert sind im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ auch Nässeschäden am Hausrat durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser.

4.2.4 Unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser

Mitversichert sind ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch Nässeschäden am Hausrat durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser.

Die versicherten Sachen müssen sich innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstücks oder Gebäudes entstandene Schäden.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm;

- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- g) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;
- h) Leitungswasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

4.3.2 Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden in Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und für in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen.

5 Naturgefahren

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart
 - aa) Überschwemmung
 - bb) Rückstau
 - cc) Erdbeben
 - dd) Erdsenkung
 - ee) Erdrutsch
 - ff) Schneedruck
 - gg) Lawinen
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

5.2 Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
 - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - cc) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
 - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2.1 Mitversichert sind im Haushalts-Schutz „Komfort“ und „Premium“

- Gartenmöbel;
- Gartengeräte (zum Beispiel Rasenmäher, Mähroboter);
- Sportgeräte, Kinderspielzeug und Wäschespinnen;
- Wäsche und Bekleidung (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren);
- Kleinvieh, Futter oder Streuvorräte

die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt wurden oder abhandenkommen.

Die versicherten Sachen müssen sich auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

Sie haben nach einer öffentlichen Sturm- oder Hagelwarnung zumutbare Sicherungsmaßnahmen für die versicherten Sachen zu ergreifen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir gemäß Teil A Nr. 8.3 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung für fest verankerte Skulpturen ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

5.2.2 Mitversichert sind im Haushalts-Schutz „Premium“ abweichend zu Nr. 5.4.1 Schäden, die durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

5.2.3 Mitversichert sind im Haushalts-Schutz „**Premium**“ Sturm- und Hagelschäden an versicherten Sachen innerhalb von Kraftfahrzeugen, soweit sie sich im verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeuges (einschließlich Wohnmobil) oder Anhänger befinden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

5.3 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (sofern gesondert vereinbart)

5.3.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a oder b.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn hinreichend große Wassermassen auf das Grundstück des Versicherungsortes einströmen, die grundsätzlich geeignet sind, eine Überschwemmung auszulösen. Voraussetzung ist, dass die normalerweise trockenliegende Bodenfläche nur deshalb nicht vollständig von Wasser bedeckt wurde, weil dies durch die Hanglage des Grundstücks oder Einfließen des Wassers in das Gebäude durch eine bestimmungsgemäße Öffnung (Tür oder Fenster) verhindert wird. Das Eindringen von Wasser aus dem Rohrleitungssystem (Zu- oder Ableitung) stellt keine Überschwemmung dar (siehe Nr. 5.3.2).

5.3.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

5.3.3 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5.3.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5.3.5 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.3.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

5.3.7 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

5.3.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

5.3.9 Starkregen
Als versicherter Starkregen in Haushalt Schutz „**Premium**“ (sofern ausdrücklich dokumentiert) gelten Überschwemmungen gemäß Nr. 5.3.1 oder Rückstauschäden gemäß Nr. 5.3.2, die ausschließlich auf ein Starkregenereignis zurückzuführen sind. Andere Ursachen sind nur versichert, wenn auch Deckung gemäß Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 vereinbart ist. Von Starkregen spricht man bei großen Niederschlagsmengen je Zeiteinheit. Versichert sind Starkregenereignisse bei Regenmengen > 25 bis 40 l/m² in 1 Stunde oder > 35 l/m² bis 60 l/m² in 6 Stunden (Unwetter) und Regenmengen > 40 l/m² in 1 Stunde oder > 60 l/m² in 6 Stunden (extremes Unwetter). Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall.

5.4 Keine Selbstbeteiligung

Für die weiteren Naturgefahren (sofern gesondert vereinbart) nach Nr. 5.3.1 bis 5.3.9 wird vom entschädigungspflichtigen Betrag keine Selbstbeteiligung abgezogen.

5.5 Nicht versicherte Schäden

5.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel (Nr. 5.2) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- c) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 5.3.1 c)
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.
- f) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, z. B. auch durch Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, soweit nicht der Versicherungsschutz gemäß Nr. 5.3 vereinbart ist.

5.5.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

5.6 Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden (Nr. 5.3.1 und 5.3.2) haben Sie als Gebäudeeigentümer oder als Mieter, wenn Sie dazu nach dem Mietvertrag verpflichtet sind, wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen einzubauen und stets funktionsbereit zu halten.

Verletzen Sie die Obliegenheit, so ist die ARAG unter den in Teil A Nr. 8.1. 1 b und Nr. 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrung

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen,

- a) die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;
- b) die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti;
- c) die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

7 Schäden an versicherten Sachen durch Wildtiere

Ersetzt werden durch Wildtiere verursachte Schäden an elektrischen Leitungen Ihres Hausrats und der Gebäudeverkabelung innerhalb der versicherten Wohnung (Nr. 10.3) sofern Sie diese eingebracht haben und dafür die Gefahr tragen.

8 Sonstige Gefahren

8.1 Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unerwarteten Stromausfalls

Im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ werden Schäden an Lebensmitteln in Kühl- oder Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung am Versicherungsort infolge eines Ausfalls des örtlichen Stromnetzes entstanden sind.

Die Vereinbarungen über die Außenversicherung gemäß Nr. 11 finden hier keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

8.2 Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (Unbenannte Gefahren)

8.2.1 Versicherungsumfang

Wir ersetzen im ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ Schäden an versicherten Sachen durch „unbenannte Gefahren“. Schäden durch „unbenannte Gefahren“ liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach 8.2.2 und 8.2.3 ausgeschlossen sind.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

8.2.2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

8.2.2.1 Gefahren und Schäden, die nach den „Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Hausrat-Schutz (HSB Hausrat 2021)“, ARAG Glasbruch-Schutz (HSB Glas 2021), ARAG Fahrraddiebstahl-Schutz (HSB Fahrrad 2021), ARAG Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2021) oder ARAG Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2021) dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind.

Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über diese Regelung (8.2) ausgeweitet werden können. Dies sind insbesondere:

- Feuer
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl,
- Leitungswasser,
- Naturgefahren,
 - a) Sturm, Hagel
 - b) weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)
- Glasbruch (Teil C),
- Fahrraddiebstahl oder Kaskoschäden (Teil D)
- Schäden an der Elektronik (Teil E),
- Schäden gemäß Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (Teil F)

8.2.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin für

- a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie;
- c) Schäden durch das Abhandenkommen der versicherten Sache;
- d) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung und Verschleiß;
- e) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- f) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen versicherten Sachen;
- g) Schäden, die an Tieren oder durch Tiere, Insekten, Schädlinge und Ungeziefer aller Art verursacht werden;
- h) Schäden, die entstehen, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;
- i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- j) Schäden durch magnetische Einwirkung, Computerviren, Softwarefehler/Softwareupdates, Programmierungsfehler oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- k) Schäden durch den Verlust von Daten (z. B. Bildern, Software, Downloads, Apps, Musik);
- l) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- m) Schäden, für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantiesprüche);
- n) Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
- o) Schäden durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück
- p) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- q) Schäden an Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen und Ähnlichem;
- r) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- s) Schäden durch Verfügung von hoher Hand;
- t) Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser;
- u) Schäden an mobilen elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefonen, Tablets, Foto-, Film- und Videogeräten;
- v) Schäden durch Personen.

8.2.3 Subsidiärhaftung

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie Leistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können oder einen solchen Anspruch schuldhaft verwirkt haben (Subsidiarität Teil A 11.5).

8.2.4 Höchstentschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist insgesamt auf 10.000 Euro begrenzt.

9 Evakuierungsschäden (Nutzungsverbot der versicherten Wohnung)

In Erweiterung von Teil B Nr. 1.1 leisten wir im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch Entschädigung für versicherte Sachen, die aufgrund eines behördlich angeordneten dauerhaften Zutrittsverbots für die versicherte Wohnung aufgegeben werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das behördliche Zutrittsverbot erteilt wurde aufgrund eines eingetretenen oder drohenden versicherten Ereignisses gemäß Teil B Nr. 1.1; Versicherungsschutz besteht nur insoweit für solche versicherte Gefahren oder Gefahrengruppen, für die Versicherungsschutz genommen wurde.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg oder Kernenergie gemäß Teil B Nr. 1.2

Ein dauerhaftes Zutrittsverbot liegt vor, wenn die zuständige Behörde den Zugang

- für das gesamte Gefahrengebiet, in dem sich der Versicherungsort befindet oder
- für den Versicherungsort

dauerhaft sperrt.

Wird das dauerhafte Zutrittsverbot aufgehoben und können versicherte Sachen wiedererlangt werden, so finden die Vorschriften für die wiederherbeigeschaffte Sachen (Teil B Nr. 24) entsprechend Anwendung.

10 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

10.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (Nr. 11), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

10.2 Definitionen

10.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt als Versicherungsnehmer zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

10.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (Nr. 18).

Abweichend zu Satz 1 sind nicht versichert:

- a) in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind;
- b) in nicht ständig bewohnten Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

10.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

- a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (zum Beispiel Einbaumöbel, Einbauküchen, behindertengerechte Ein- und Umbauten), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie daher die Gefahr tragen; eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
- b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- c) privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- d) in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern von Ihnen handelt (Nr. 10.5 e);
- e) selbst fahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- f) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
- g) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- h) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, sowie auch Geräte, die Ihnen im Rahmen von Smart Work / Homeoffice überlassen wurden; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- i) Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (Nr. 10.3 a) gehalten werden (zum Beispiel Hunde, Fische, Katzen, Vögel);
- j) eigene Wildtiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (Nr. 10.3 a) in Käfigen oder Terrarien gehalten werden (zum Beispiel Schlangen, Reptilien);
- k) technische, optische und akustische Geräte, die auf dem Grundstück des Versicherungsortes installiert wurden, sofern Sie diese auf Ihre Kosten beschafft haben und sie allein der Sicherung der versicherten der Wohnung dienen.

10.2.4 Handelswaren und Musterkollektionen

Abweichend zu Nr. 10.2.3 h sind im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ auch Ihre Handelswaren und Musterkollektionen, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.

Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls innerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 10.000 Euro,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 20.000 Euro begrenzt.

10.2.5 Zubehör von Kraftfahrzeugen

Im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ sind die am Versicherungsort befindlichen Teile und das Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhängern) versichert, sofern sie in Ihrem oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, wie z. B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, wenn sie nicht am Fahrzeug/Anhänger montiert sind. Versichert sind auch mobile Ladestationen. Die Mitversicherung gilt nur insoweit, als keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiarität Teil A Nr. 11.5) erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 3.000 Euro,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf die Höhe der die Versicherungssumme begrenzt.

10.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind
 - aa) ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannten Arbeitszimmer in der Wohnung) oder
 - bb) über die Wohnung sowie einen zusätzlichen separaten Zugang zu betreten und es findet weder Publikumsverkehr statt noch werden darin Personen beschäftigt
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (zum Beispiel ausgewiesene Stellflächen in Fluren, im Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) darüber hinaus auch Ihre privat genutzten Garagen, soweit sich diese einem Radius von 3 km um Ihre hier versicherte Wohnung befinden;
- e) darüber hinaus die vermietete Einliegerwohnung ohne den Hausrat des Mieters bis zu einer Höhe von
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ bis 5.000 Euro;
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zur Höchstentschädigung, soweit bei der Versicherungssummen bzw. Flächenberechnung berücksichtigt.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

10.4 Wohnfläche der versicherten Wohnung

Als Wohnfläche gilt

- die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden,
- oder
- die Mietfläche (m²) aus dem gültigen Mietvertrag für die versicherte Wohnung,
- oder
- die Quadratmeterangaben aus den Bauunterlagen (Bauaufmaß) für die versicherte Wohnung.

10.5 Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 10.2.3 a) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 10.2.5 genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 10.2.3 genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Ihnen überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

11 Außenversicherung

11.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Als nicht mehr „vorübergehend“ gelten

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ Zeiträume von mehr als drei Monaten,
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ Zeiträume von mehr als sechs Monaten bzw.
- c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ Zeiträume von mehr als 24 Monaten.

11.2 Unselbstständiger Hausstand / Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung und Zweitwohnsitz

11.2.1 Vorübergehender Aufenthalt während Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr, Praktikum Berufsausbildung oder Studium

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung (Praktikum, Berufsausbildung oder Studium), zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr), aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb des Versicherungsorts auf, so gilt dies abweichend von Nr. 11.1 so lange als vorübergehend, bis dort ein eigenständiger Haushalt gegründet wird.

11.2.2 Dauerhafter Aufenthalt von bestimmten Sportgeräten

Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ sind auch die dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachten Sportgeräte, wie zum Beispiel Golfausrüstung, Sattel, Ski bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro mitversichert. Die unter Nr. 3.2 genannten Voraussetzungen für Schäden durch einen Einbruchdiebstahl müssen erfüllt sein.

11.2.3 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand der Kinder (ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“)

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) erstmals einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen nach Teil B Nr. 10.2.2 gilt abweichend von Teil B Nr. 18.2 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesem Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen. Optionale Erweiterungen, auch wenn diese von Ihnen mit der ARAG vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Die Vorsorgeversicherung erlischt ohne weitere Mitteilung 12 Monate nach Umzugsbeginn.

11.2.4 Versicherung für selbständigen Haushalt als beruflicher Zweitwohnsitz (ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“)

Gründen Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner einen eigenen Haushalt als beruflichen Zweitwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch für den zweiten Haushalt Versicherungsschutz. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Für Wertsachen gemäß Teil B Nr. 10.2.2 gilt abweichend von Teil B Nr. 18.2 eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

11.3 Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden soweit nicht Deckung nach Teil B Nr. 3.5.4 gewährt wird.

11.4 Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Gemäß Nr. 11.2.3 besteht kein Versicherungsschutz.

11.5 Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ auf 20.000 Euro,
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 30.000 Euro,
 - cc) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zur Versicherungssumme versichert
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe Teil B Nr. 17.2).
- c) Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ ist die Entschädigung für den unselbständigen Haushalt nach Teil B Nr. 11.2 bis zur Versicherungssumme versichert. Die Bestimmungen zur Unterversicherung nach Teil B Nr. 14 und Teil B Nr. 17.5 finden Anwendung.

12 Versicherte Kosten, Serviceleistungen

12.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendige

- 12.1.1 Aufräumungskosten
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- 12.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten,
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 12.1.3 Hotelkosten
für Hotels inklusive Frühstück ohne sonstige Nebenkosten (zum Beispiel Telefon oder Stromkosten) sowie Kosten der Unterbringung Ihrer Haustiere, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 250 Euro begrenzt.
Wird weder ein Hotel noch eine ähnliche Unterbringung in Anspruch genommen, erstatten wir Ihnen und jeder mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für sonstige Ausgaben pro Tag 10 Euro.
Der Anspruch besteht auch, wenn kein Hausratschaden eingetreten ist, aber der Schaden am Gebäude und die Unbewohnbarkeit der Wohnung nachgewiesen worden sind und soweit keine Leistung von einem anderen Versicherer erlangt werden kann (Subsidiarität, Teil A Nr. 11.5).
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist oder bei unverzüglicher Instandsetzung bewohnbar wäre, wie folgt ersetzt:
- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ maximal 25.000 Euro;
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ maximal 37.500 Euro;
 - c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“, solange erforderlich, das heißt, bis die Wohnung wieder benutzbar oder die Benutzung eines bewohnbaren Teils zumutbar ist.
- 12.1.4 Transport- und Lagerkosten
für erforderlichen Transport und die notwendige Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zuzumuten ist.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.
- 12.1.5 Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ sind auch die erforderlichen Schlossänderungskosten
- a) für Türen, die auch von anderen Hausbewohnern mit deren eigenen Schlüsseln benutzt werden (Gemeinschaftstüren) und Ihr Schlüssel durch einen Versicherungsfall bei Ihnen abhandengekommen ist sowie
 - b) für Ihren PKW, bis zu einem Betrag von 500 Euro, wenn Ihr Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist
- mitversichert.
- 12.1.6 Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind oder bei unverzüglicher Instandsetzungsbeauftragung wären, längstens für
- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ für die Dauer von 72 Stunden,
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ solange erforderlich.
- 12.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.
- 12.1.8 Reparaturkosten für Nässeschäden
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, die durch Leitungswasser (siehe Nr. 4.2) entstanden sind.
- 12.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen
- 12.1.10 Kosten für die außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise (Urlaub oder Dienstreise)
von Ihnen sowie den mitreisenden Personen, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und Ihre Anwesenheit am Schadenort wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten).

- 12.1.11 Kosten für die Stornierung einer Auslandsreise (Urlaub oder Dienstreise)
von Ihnen sowie den mitreisenden Personen, soweit aufgrund eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist. Hat ein anderer zu leisten (zum Beispiel Ihr Arbeitgeber oder eine Reise-rücktrittsversicherung), geht dessen Leistung vor.
- 12.1.12 Wasser- und Gasmehrverbrauch
Mehrkosten des Wasser- und/oder Gasmehrverbrauchs, die im Falle eines Sachschadens nach Nr. 4.1 nachgewiesen werden.
- 12.1.13 Sachverständigenkosten
Abweichend von Nr. 20.6 übernehmen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens, die von Ihnen zu tragen sind, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt
a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ zu 80 Prozent,
b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ zu 100 Prozent.
- 12.1.14 Preissteigerung
Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- 12.1.15 Feuerlöschkosten
Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten dürfen (Feuerlöschkosten); freiwillige Zuwendungen Ihrerseits an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn wir vorher zugestimmt hatten.
Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden und nach öffentlichem Recht kein Erstattungsanspruch besteht.
- 12.1.16 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ erstatten wir die angefallenen, nachgewiesenen Kosten für einen Umzug sowie eine Maklerprovision für die Vermittlung der Ersatzwohnung, wenn die versicherte Wohnung durch den Versicherungsfall für mindestens sechs Monate unbewohnbar geworden ist.
Keine Erstattung von Umzugskosten erfolgt, sofern die neue Wohnung mehr als 100 Kilometer vom bisherigen Versicherungsort (Nr. 10.3) entfernt ist.
- 12.1.17 Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ erstatten wir im Fall eines versicherten Ereignisses gemäß Nr. 1 auch die Mehrkosten, die für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen entstehen.
- 12.1.18 Ersatz von durch Einbrecher und Räuber verursachte Telefonmehrkosten sowie missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ ersetzen wir die Telefonkosten, die durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 3.2.1) in die versicherte Wohnung durch den Täter entstehen. Wir leisten ebenfalls Entschädigung für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs entstehen, sofern dem Täter durch einen Einbruchdiebstahl (Teil B Nr. 3.2.1) oder Raub (Teil B Nr. 3.5.1) dies möglich wurde.
Sie müssen dabei
a) unverzüglich Ihr Passwort ändern, eine entwendete SIM-Karte sperren und
b) den Einbruchdiebstahl oder Raub und die missbräuchliche Nutzung unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.
c) Sie haben uns auf Verlangen durch das Telekommunikationsunternehmen einen Einzelnachweis der nicht von Ihnen geführten Telefonate zu erbringen.
Auf die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten findet Teil A Nr. 8 Anwendung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro,
b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 12.1.19 Erstattung persönlicher Auslagen und Verpflegungskosten
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ erstatten wir die persönlichen Auslagen und Verpflegungskosten, die aufgrund eines Versicherungsfalls entstehen, der 5.000 Euro übersteigt, bis zu 500 Euro, im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zu 10.000 Euro.
Sie haben uns auf Verlangen Belege und Rechnungen einzureichen.
- 12.1.20 Datenrettungskosten
a) Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ leisten wir im Falle eines versicherten Ereignisses gemäß Nr. 1 für tatsächlich entstandene, notwendige Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht für die Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme
aa) durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren,

- bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch durch eine Schadsoftware, die ein Dritter auf das internetfähige Endgerät implementiert hat (Cyberangriff), verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung bzw. Rettung besteht nicht.
- b) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.
- Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt 1.000 Euro.
- 12.1.21 **Befüllungskosten von Aquarien/Wasserbetten**
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ leistet die ARAG im Fall eines versicherten Ereignisses gemäß Nr. 1 auch für die Kosten zur Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten.
- 12.1.22 **Unterstützungsleistung bei Krankenhausaufenthalt oder ärztlicher Krankschreibung als unmittelbare Folge eines versicherten Hausratschadens**
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ zahlen wir Ihnen oder den an Ihrem Versicherungsort gemeldeten Personen ein Krankentagegeld in Höhe von 100 Euro je Person und Tag, maximal für 20 Tage, sofern für Sie aufgrund eines versicherten Schadenereignisses ein Krankenhausaufenthalt und/oder eine ärztliche Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit notwendig wird.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
Die Vorschriften für die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (Nr. 17.5) gelten hierbei nicht.
- 12.1.23 **Opferhilfe nach einer Straftat in Verbindung mit einem versicherten Hausratschaden**
Mitversichert ist im Rahmen des ARAG Hausrat-Schutzes „**Premium**“ die ARAG Opferhilfe.
- 12.1.23.1 **Gegenstand der Opferhilfe**
- 12.1.23.1.1 **Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder an Ihrem Versicherungsort gemeldete Personen während der Wirksamkeit dieser Versicherung im Rahmen eines versicherten Raubs oder den Versuch einer solchen Tat**
- a) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
 - b) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten haben und
 - c) der Täter nicht ermittelt werden konnte und
 - d) Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beanspruchen kann.
- 12.1.23.1.2 **Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.**
- 12.1.23.1.3 **Leistungsvoraussetzungen**
Voraussetzung für die Leistung ist, dass für Sie oder eine versicherte Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid). Der Versorgungsanspruch ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 12.1.23.1.4 **Umfang der Leistung**
Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung oder eine Kürzung der Leistung aufgrund einer Unterversicherung (Nr. 17.5) erfolgt nicht.
- 12.1.23.1.5 **Ausschlüsse**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden
- a) aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
 - b) im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.
- 12.1.23.1.6 **Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
- a) die während der Wirksamkeit der Versicherung der ARAG-Opferhilfe eingetreten sind und
 - b) die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheids gemeldet werden.
- 12.1.24 **ARAG Soforthilfe bei nicht genannten Kosten**
Entstehen Ihnen in Zusammenhang mit einem versicherten ersatzpflichtigen Hausratschaden Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der bereits mitversicherten Kosten nicht versichert sind, leisten wir für diese ungenannten Kosten eine Entschädigung
- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ bis zu 1.000 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ bis zu 5.000 Euro und
 - c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bis zu 10.000 Euro
- je Versicherungsjahr.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, Ersatzleistungen für den Verdienstausschlag aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

- 12.1.25 Kostenübernahme für ein Übergabeprotokoll bei Wohnungswechsel
Im ARAG Hausrat-Schutz „**Premium**“ vermitteln wir Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung eines Übergabeprotokolls bei einem Wohnungswechsel in Deutschland.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
(Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.) Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich. Die Kostenerstattung ist auf zwei Protokolle pro Jahr begrenzt.
- 12.1.26 Vermittlung eines Handwerkers
Wenn Sie einen Handwerker beauftragen müssen, helfen wir Ihnen bei der Suche eines geeigneten Handwerkbetriebs in Ihrer Nähe.
- 12.1.27 Psychologische telefonische Soforthilfe nach einem Schadenereignis
Wird aufgrund eines versicherten Hausratschadens eine psychologische Hilfe für Sie und/ oder eine im Haushalt lebende Person erforderlich, vermitteln wir Ihnen eine angemessene psychologische telefonische Hilfe.
Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe tragen wir.
- 12.1.28 Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
- 12.1.29 Mietkosten für Miet-/Ersatzgeräte von Haushaltsgeräten
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ ersetzen wir Ihnen die erforderlichen Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn bei einem Versicherungsfall ein(e)
 - Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe,
 - Geschirrspülmaschine,
 - Herd/Ofen,
 - Kühlschrank,
 - Waschmaschine oder
 - Wäschetrocknerzerstört, beschädigt oder abhandengekommen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Die Entschädigung ist im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- 12.1.30 Kosten für Fehlalarme
Mitversichert sind die Kosten, die durch eine Fehlfunktion oder einen Fehlalarm in der versicherten Wohnung installierten Rauchmelder, Rauchwarnmelder, Gasmelder, Gaswarnmelder, Hitzemelder oder Einbruchmeldeanlagen entstehen (zum Beispiel Übernahme der amtliche Gebühren).
- 12.1.31 Erholungsurlaub nach Schadenfall
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ erstatten wir Ihnen bis zu 1.000 Euro für die Kosten eines Erholungsurlaubes für Sie und/oder die im Haushalt lebenden Personen, wenn Sie einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall erlitten haben, der mindestens 25.000 Euro beträgt.
Die Erstattung kann nur für einen Erholungsurlaub beansprucht werden, der nach Schadeneintritt gebucht und spätestens bis drei Monate nach Abschluss der Schadenregulierung angetreten wird.
- 12.1.32 Kosten für Haustierunterbringung
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ ersetzen wir Ihnen bis zu 1.000 Euro für die notwendigen Kosten der Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringungsstätte, wenn die Unterbringung anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens geboten erscheint.
- 12.1.33 Tierarztkosten für Haustiere
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ ersetzen wir Ihnen die notwendigen Kosten gemäß GOT für die ambulante Heilbehandlung durch einen Tierarzt Ihrer in der Wohnung lebenden Haustiere, wenn diese durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall verletzt wurden. Eine Verletzung im Sinne dieser Bestimmung ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung des Tieres nach sich zieht. Die Erstattung kann nur insoweit erfolgen, als keine Leistung von einem anderen Versicherer verlangt werden kann (Subsidiarität Teil A 11.5).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 5.000 Euro
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 10.000 Eurobegrenzt.

- 12.1.34 **Kosten für Einbruchsicherungen**
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ ersetzen wir Ihnen einmalig die notwendigen Kosten bis maximal 1.000 Euro für zusätzliche oder verbesserte Einbruchsicherungen in Ihrer Wohnung.
Voraussetzung ist, dass
- die Sicherungen nach einem erstattungspflichtigen Einbruch oder Einbruchversuch in der Wohnung angebracht werden und
 - der ersatzpflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.
- 12.1.35 **Kosten eines Wasserstandsmelders nach einem Leitungswasserschaden**
Haben Sie einen nach diesem Vertrag ersatzpflichtigen Leistungswasserschaden erlitten, ersetzen wir einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für den Einbau eines Smart-Home-Wasserstandsmelders bis 250 Euro.
- 12.2 Entschädigungsgrenzen**
Die versicherten Kosten sind bis zur Höchstentschädigungsgrenze versichert und darüber hinaus
- im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ bis zu 30.000 Euro und
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und **Premium**“ bis zur Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsgrenze.
- 12.3 Serviceleistungen**
- 12.3.1 **Beratung zu verbesserten Einbruchsicherung**
Wir organisieren im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ eine Beratung über eine verbesserte Einbruchsicherung. Die Kosten der Beratung übernehmen wir nur für den Fall, dass wir diese auch vermittelt haben. Die Kosten der Einbruchsicherung werden nur gemäß 12.1.34 übernommen.
- 12.3.2 **Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr ARAG Haushalt-Schutz „Premium“ besteht und wir unser Service-Angebot aufrechterhalten.** Wir können auch ohne vorherige Information diese Serviceleistung generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln. Ihren ARAG Haushalt-Schutz können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistung ist nicht vorgesehen. Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistung. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner allein verantwortlich.
- 13 Rechtsschutzleistungen**
Wir gewähren, neben den Schadenersatzleistungen aufgrund eines Hausratschadens auch Rechtsschutzleistungen für Sie und den an Ihrem Versicherungsort gemeldeten Personen.
- Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung oder einer Kürzung aufgrund einer Unterversicherung (Nr. 17.5) erfolgt nicht.
- Wir haben für Sie mit der ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Rechtsschutzleistungen erbringen die ARAG SE nach Maßgabe der unten genannten Bedingungen:
- Der Versicherungsschutz umfasst
- 13.1 ARAG JuraTel®**
Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall des ARAG Haushalts-Schutz Produktes. Es besteht für die telefonische Erstberatung keine Wartezeit.
- Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in einer der oben genannten Angelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.
- Die ARAG SE übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014 (siehe Auszug). Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.
- 13.2 ARAG Online Rechts-Service**
Wir stellen Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung.
Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.
Wir übernehmen je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß § 5 Absatz 1 a) ARB 2014 (siehe Auszug).
- 13.3 Außergerichtliches Mediationsverfahren**
Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir in Deutschland für den von uns vermittelten Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.)

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernehmen wir im Zusammenhang mit:

- a) einem versicherten Hausratschaden,
- b) bei Streitigkeiten mit Ihrem Vermieter, außer Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Mietnebenkosten der versicherten Wohnung
- c) bei Streitigkeiten mit anderen Hausbewohnern,
- d) bei Streitigkeiten mit Handwerkern.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

13.4 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-Rechtsschutz) im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder Raub bzw. der Versuch einer solchen Tat

- a) Als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewalttat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- b) Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
 - aa) Ermittlungsverfahren,
 - bb) Nebenklageverfahren,
 - cc) für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - dd) für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Nr. 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- c) Sie haben Rechtsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - aa) Sie sind nebenklageberechtigt,
 - bb) Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - cc) es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- d) Ausnahme: Wenn die versicherte Person die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann, besteht kein Versicherungsschutz.

Die ARAG SE übernimmt die Kosten je Rechtsschutzfall gemäß § 5 ARB 2014. In Europa gilt eine unbegrenzte Versicherungssumme, weltweit ist die Versicherungssumme auf 100.000 Euro begrenzt.

13.5 Leistungen der ARAG SE im Opferrechtsschutz

13.5.1 Die ARAG SE trägt bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt die ARAG SE weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt die ARAG SE die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
- wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen und ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig ist, trägt die ARAG SE weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- die Kosten für Ihre Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

13.5.2 Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor ausländischen Gerichten sorgt die ARAG SE auch für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

13.5.3 Sie können die Übernahme der von der ARAG SE zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
Die von Ihnen in fremder Währung aufgewandten Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

- 13.5.4 Die ARAG SE trägt nicht
- Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;
 - Kosten für Versicherungsfälle, die einen Streitwert von weniger als 2.500 Euro zur Folge hatten.
- 13.5.5 Die Kosten für den Rechtsschutzfall
- innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren werden in unbegrenzter Höhe übernommen;
 - darüber hinaus werden höchstens bis 100.000 Euro übernommen.
- Zahlungen an Sie und die mitversicherten Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammen gerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 13.6 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls im Opferrechtsschutz**
- 13.6.1 Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, haben Sie
- der ARAG SE den Rechtsschutzfall unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - die ARAG SE vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - Kosten auslösende Maßnahmen mit der ARAG SE abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie zum Beispiel:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (zum Beispiel Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 13.6.2 Die ARAG SE bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor Sie den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt bekommen haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ARAG SE nur die Kosten, die die ARAG SE bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 13.6.3 Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die der ARAG SE bedingungsgemäß trägt. Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie dies verlangen;
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und der ARAG SE die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- 13.6.4 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von der ARAG SE in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
- 13.6.5 Sie haben den
- mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 13.6.6 Wird eine der Obliegenheiten, welche nach Eintritt des Rechtsschutzfalls zu wahren sind, vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, Ihre Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG SE Sie durch gesonderte Mitteilung in

Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG SE obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

13.6.7 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber der ARAG SE übernimmt.

13.6.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG SE abgetreten werden.

13.6.9 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG SE getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf die ARAG SE über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie der ARAG SE auszuhandigen und bei Maßnahmen der ARAG SE gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind der ARAG SE zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG SE zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die ARAG SE infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

13.7 Ablehnung des Rechtsschutzes im Opferrechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

13.7.1 Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn Ihrer Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

13.7.2 Hat die ARAG SE Ihre Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie der Auffassung der ARAG SE nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG SE veranlassen, der ARAG SE gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

13.7.3 Die ARAG SE kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG SE gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

14 Versicherungswert, Versicherungssumme (Summenmodell)/Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell)

14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe 18. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe Nr. 18 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Nr. 18.2 ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

14.2 Versicherungssumme (Summenmodell)

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von zehn Prozent der Versicherungssumme, im ARAG Haushalt-Schutz „Basis“ maximal jedoch um 30.000 Euro.

14.3 Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell)

- a) Die Entschädigungsgrenze beim Quadratmetermodell ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt, sofern nicht für versicherte Sachen geringere Entschädigungsgrenzen vereinbart sind.
- b) Bei Erhöhung der Wohnfläche um nicht mehr als zehn Prozent innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung.

15 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Hausrat-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

15.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

15.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

15.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach 15.1 und 15.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

15.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 15.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

15.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 15.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

16 Wohnungswechsel

16.1 In eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwölf Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

16.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwölf Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

16.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

16.4 Anzeige der neuen Wohnung

- Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzugs mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Nr. 21.1).

- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

16.5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Wir können bei Kündigung durch Sie die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (Nr. 10.3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht nur noch in Ihrer neuen Wohnung Versicherungsschutz.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (Nr. 10.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 16.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

17 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

17.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 14.1 oder 14.2) bei Eintritt des Versicherungsfalls (Nr. 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (Nr. 14.1 oder 14.2) bei Eintritt des Versicherungsfalls (Nr. 1).
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

17.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 17.1 angerechnet.

17.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

17.4 Gesamtentschädigung, Kostenerstattungsgrenze, Kosten aufgrund von Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (Summenmodell) oder die Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell) einschließlich Vorsorgebetrag (Nr. 14.2 b und Nr. 14.3 b) begrenzt.

Insoweit die vereinbarte Versicherungssumme (Summenmodell) oder die Entschädigungsgrenze (Quadratmetermodell) einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen ausgeschöpft ist, werden versicherte Kosten (Nr. 12) darüber hinaus im ARAG Haushalt-Schutz „Basis“ bis zu 30.000 Euro, im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ unbegrenzt ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Teil A Nr. 13), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

17.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

17.5.1 Unterversicherungsverzicht Quadratmetermodell

Ist das Quadratmetermodell vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächliche, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche und dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche)

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

17.5.2 Unterversicherungsverzicht Summenmodell

Ist das Summenmodell vereinbart und die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (Nr. 17.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 17.1 und 17.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung der Versicherungssumme der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwölf Monate nach Umzugsbeginn.

17.5.3 Unterversicherungsverzicht bei Kleinstschäden

Im ARAG Haushalt-Schutz „Komfort“ und „Premium“ nehmen wir für den Fall einer unverschuldet vorliegenden Unterversicherung

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ bei Schäden bis 500 Euro und
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ bei Schäden bis 5.000 Euro
- keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

17.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (Nr. 12) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (Nr. 12) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Teil A Nr. 13) gilt Nr. 17.5 entsprechend.

17.7 Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung

- a) Mehrkosten für die Beauftragung von nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall
Wir übernehmen die nachgewiesenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens muss vorab mit der ARAG abgestimmt werden. Die Höchstentschädigung ist
 - a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ auf 10 % der Entschädigungsleistung, maximal 2.000 Euro,
 - b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ auf 20 % der Entschädigungsleistung, maximal 5.000 Euro,
 - c) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auf 30 % der Entschädigungsleistung, maximal 10.000 Euro, begrenzt.
- b) Reparatur statt Neukauf
Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ übernehmen wir zusätzlich die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit und im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ auch die Reparaturkosten von Geräten bis insgesamt 130 % des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes.

18 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

18.1 Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Teil B Nr. 10.2.2) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte);
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 Kilogramm aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

18.2 Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt
 - aa) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ 30.000 Euro,
 - bb) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ 50.000 Euro,
 - cc) im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ 100.000 Euro, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Teil B Nr. 18.1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt.

Die Entschädigungsleistung beträgt für

- aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ 2.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ 5.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ 10.000 Euro.
- bb) Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ 5.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ 10.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ 30.000 Euro.
- cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ 20.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ 35.000 Euro,
 - im ARAG Haushalt-Schutz „**Premium**“ 50.000 Euro.

18.3 Wertsachen in Kunden- und Bankschließfächern

In Erweiterung zu Nr. 18.1 b)) sind Wertsachen im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Bank- und Geldinstituten bis zur Versicherungssumme mitversichert.

19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

19.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

19.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

19.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 18.1 und 18.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

19.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder ihrem Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

20 Sachverständigenverfahren

20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

20.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

20.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

20.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

21 Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

21.1 Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit haben Sie in der kalten Jahreszeit die Wohnung (Nr. 10.3 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Wird die versicherte Wohnung ist durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bzw. Antrag bezeichneten Art (System) überwacht, haben Sie

- die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten;
- die Einbruchmeldeanlage durch eine Fachfirma jährlich warten zu lassen;
- Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen;
- Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine Fachfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen.

Soweit es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage handelt, haben die Wartung, die Beseitigung von Störungen, Mängel und Schäden (Nr. 1 d)) sowie Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Errichterfirma zu erfolgen.

21.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant die in Nr. 21.1 genannte Obliegenheit, sind wir unter den in Teil A § 8 Nr. 1 b und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ verzichten wir auf dieses Recht im Falle einer höchstens grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung. Im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ gilt dies bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 Euro. Den darüber hinausgehenden Teil des Schadens dürfen wir gemäß Satz 1 kürzen.

22 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls

Abweichend von Teil A, Nr. 16.1 b) verzichten wir, sofern Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben, auf eine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens.

- a) im ARAG Haushalt-Schutz „**Basis**“ hinsichtlich des Teils des Schadens, der 30.000 Euro nicht übersteigt;
- b) im ARAG Haushalt-Schutz „**Komfort**“ und „**Premium**“ verzichten wir auf eine Kürzung unabhängig von der Schadenhöhe.

23 Besondere gefahrerhöhende Umstände

23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A Nr. 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (Nr. 16) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als zwölf Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (Nr. 16).

23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil A Nr. 9 Nr. 3 bis 5.

24 Wiederherbeigeschaffte Sachen

24.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

24.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

24.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

24.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 23.2 oder Nr. 23.3 bei Ihnen verbleiben.

24.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

24.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

24.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Teil C: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Glasbruch-Schutz (HSB Glas 2021)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Glasbruch-Schutz gelten die „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Versicherte Gefahr, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall

- a) Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil C Nr. 3.1), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b) Versichert sind auch Schäden durch Absplitterungen an Ecken, Kanten und Oberflächen (sogenannte Muschelausbrüche).
- c) Versicherungsschutz besteht zudem für das Blindwerden von mitversicherter Isolierverglasung (siehe Teil C Nr. 3.1) bis zur Entschädigungsgrenze nach 4.2.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Kratzer, Schrammen),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope
 - bb) Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
 - cc) Sturm, Hagel
 - dd) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

- a) Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.
- b) Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramik- bzw. Induktionskochplatten inkl. deren fest verbauter Elektrik/Elektronik.

Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leisten wir Ersatz nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung, soweit nicht als Kosten über 4.1 i) versichert.

3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Geräte, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff,
- c) alle sonstigen Sachen sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,

- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

3.3 Versicherungsort

Gebäude- und Mobiliarverglasungen in gemeinschaftlich genutzten Räumen sind nicht versichert.

4 Versicherte Kosten

4.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
- g) den Austausch von Glaskeramik- oder Induktionskochfeldern mit der Elektronik, soweit der Austausch des gesamten Feldes günstiger als der Austausch des Glases ist oder ein Totalschaden vorliegt;
- h) Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Hausrat bis 250 Euro;
- i) Kosten für den Austausch von Fensterflügeln oder -rahmen oder Türblättern, soweit der Austausch der Glasscheibe allein technisch nicht mehr möglich ist;
- j) die Erneuerung von Glasmotiven (keramischer Sieb- oder Digitaldruck) bis 5.000 Euro;

4.2 Gesamtentschädigungsgrenze

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Für das Blindwerden von Isolierverglasung (1.1 c) beträgt die Höchstentschädigung auf 2.000 Euro je Versicherungsfall.

5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

6 Entschädigung als Geldleistung

6.1 Geldleistung

- a) Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- b) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen (siehe Nr. 3), deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- c) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (Nr. 3).
- d) Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- e) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

6.2 Notverglasung/Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können von Ihnen in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

6.3 Kosten

- a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Nr. 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- b) Kürzungen nach Nr. 4.1 e) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6.4 Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

6.5 Unterversicherung

Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene Wohnfläche (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

(Beispiel, wie die Entschädigung gekürzt wird: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der dem Vertrag zugrunde liegenden Wohnfläche dividiert durch die tatsächliche Wohnfläche)
Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Nr. 3) gilt die Kürzung entsprechend.

Als Wohnfläche gilt

- die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden,
- oder
- die Mietfläche (m²) aus dem gültigen Mietvertrag für die versicherte Wohnung,
- oder
- die Quadratmeterangaben aus den Bauunterlagen (Bauaufmaß) für die versicherte Wohnung.

7 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Glasbruch-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

7.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

7.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

7.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach 7.1 und 7.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

7.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 7.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

7.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 7.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Teil D: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (HSB Fahrrad 2021)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Fahrraddiebstahl-Schutz gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Gegenstand der Versicherung/Versicherte Sachen

Versichert sind Fahrräder mit und ohne Hilfsmotor (Pedelects), soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, das mit diesen fest verbundene Zubehör und Fahrradanhänger. Die lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig dem Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.

Die Gesamtentschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Ersetzt wird der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) maximal bis zu dem von Ihnen gezahlten Kaufpreis. In der Fahrradkaskoversicherung sind nur die Fahrräder gemäß 5.1 und im Fahrrad-Schutzbrief die Fahrräder nach 6.2.3 versichert.

2 Genereller Ausschluss Krieg und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung). Mitversichert sind dagegen Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist weltweit und rund um die Uhr. Für den Fahrrad-Schutzbrief gilt die Beschränkung nach 6.4.

4 Versicherte Gefahren und Schäden im Fahrraddiebstahl-Schutz

4.1 Für versicherte Sachen erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf Schäden durch Raub, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, sofern kein anderer Versicherer oder wir als Hausratversicherer leistungspflichtig sind (Subsidiarität gemäß Teil A Nr. 11.5).

4.2 Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung im Besitz des versicherten Fahrrades.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tat-handlungen nach a) verübt wurden.

4.3 Diebstahl

Wir leisten im Fall der Entwendung durch einfachen Diebstahl.

4.4 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4.2.a) aa) oder 4.2.a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

4.5 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls für die Fahrraddiebstahlversicherung

- 4.5.1 Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrads entsprechendes Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (zum Beispiel sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- 4.5.2 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für Sie die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrads zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß Nr. 4.5.1 gegen Diebstahl zu sichern. Außerhalb eines solchen Fahrradabstellraums ist das Fahrrad in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nur dann versichert, wenn es mit einem Schloss nach Nr. 4.5.1 an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen ist.
- 4.5.3 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Teil A Nr. 8.1 b) und Nr. 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.6 Besondere Obliegenheiten im Schadenfall für die Fahrraddiebstahlversicherung

- 4.6.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- 4.6.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 4.6.3 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Teil A Nr. 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5 Fahrrad-Kaskoversicherung (optional)

5.1 Versicherte Sachen

Soweit besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz nur für die ausdrücklich im Versicherungsschein benannten privat genutzten Fahrräder und die fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkus bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – auch gegen die unter Nr. 5.2 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

Nicht versichert und auch nicht versicherbar sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- „Carbonräder“ (Fahrräder, deren wesentliche Bestandteile wie Rahmen, Gabel und/oder Laufräder aus Carbonverbundwerkstoff bestehen);
- „Dirt Bikes“;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- gewerblich genutzte Fahrräder;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme), und
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff [CFK/GFK]).

5.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten eine Entschädigung wenn das versicherte Fahrrad durch

- a) Unfallschäden;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.
- b) Fall- oder Sturzschäden;
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades, auch ohne äußere Einwirkung.
- c) Vandalismus.
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird, sofern kein anderer Versicherer oder wir als Hausratversicherer leistungspflichtig sind (Subsidiarität gemäß Teil A Nr. 11.5).

5.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 5.2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden aufgrund der „weiteren Naturgefahren“ (Elementargefahren):
- Erdbeben,
 - Erdsenkung, Erdbeben,
 - Schneedruck, Lawinen,
 - Vulkanausbruch,
 - Überschwemmung, Rückstau;
- 5.2.2 Weitere nicht versicherte Schäden
Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen aus dieser Fahrrad-Kaskoversicherung keine Entschädigung für
- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen, vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
 - c) Schäden, die entstehen
 - bei der Teilnahme an Radrennen und Geschicklichkeitsfahrten sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens oder der Geschicklichkeitsfahrt von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Trainings hierzu,
 - d) bei Downhill-Fahrten;
 - e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung;
 - f) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
 - g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen versicherten Sachen;
 - h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
 - i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
 - j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
 - k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche). Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten und unseren Anweisungen folgend außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unseren Anweisungen nicht folgen oder soweit der Dritte den Schaden ersetzt.

5.3 Entschädigungsberechnung/Höchstentschädigung

- 5.3.1 Berechnung
Wir erstatten die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des versicherten Fahrrades.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die Fahrrad-Kaskoversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.
Übersteigen die Reparaturkosten den Neuwert für ein Fahrrad gleicher Art und Güte, erstatten wir den Neuwert, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.
Diese setzt sich zusammen aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.
- 5.3.2 Entschädigungsvoraussetzung
Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten. Im Falle eines (wirtschaftlichen) Totalschadens genügt ein Kostenvoranschlag.
- ### 5.4 Besondere Obliegenheiten für die Fahrrad-Kaskoversicherung
- 5.4.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls
Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß Teil A Nr. 8 haben Sie den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann;
- 5.4.2 Obliegenheit bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- a) Sofern die Reparaturkosten voraussichtlich einen Betrag von 150 Euro übersteigen, ist uns vor Reparaturausführung die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
 - b) Bei Schäden an einem zum Transport durch Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrades ist der Schaden unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen uns vorgelegt werden.

- 5.4.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gelten die Rechtsfolgen gemäß Teil A Nr. 8.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5.5 Änderung des Versicherungsschutzes der Fahrrad-Kaskoversicherung

- 5.5.1 Risikofortfall
Ihr Versicherungsschutz für die Kaskoversicherung endet mit der Veräußerung oder endgültigen Verschrottung des Fahrrades. Sie sind verpflichtet uns unverzüglich den Fortfall anzuzeigen. Es gelten die Vorschriften §§ 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz.
- 5.5.2 Beendigung der Fahrrad Kasko-Deckung
Der Ausschluss der Fahrrad-Kaskoversicherung ist nur mit Monatsfrist zur nächsten Hauptfälligkeit möglich. Für den Gesamtvertrag gelten die Vereinbarungen gemäß Teil A Nr. 10. Der Fahrrad-Schutzbrief gemäß Nr. 6 besteht nur zusammen mit der Kasko-Deckung.

6 Fahrrad-Schutzbrief (optional)

Sofern eine Fahrrad-Kaskoversicherung gemäß Nr. 5 vereinbart wurde, erbringen wir im Rahmen der nachstehenden Bedingungen auch die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist (Subsidiarität gemäß Teil A Nr. 11.5). Endet die Fahrrad-Kaskoversicherung, endet auch der Versicherungsschutz aus dem Fahrrad-Schutzbrief.

6.1 24-Stunden-Serviceleistungen

- 6.1.1 Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach Nr. 6, dass die Organisation der Hilfeleistung durch die ARAG erfolgt (Obliegenheit). Sie erreichen uns über die Telefonnummer 0211/9890-1405 (ARAG-Notfall-Telefon). Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter. Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit dem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

6.2 Versicherungsfall, versicherte Personen, versicherte Fahrräder

- 6.2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn folgende Bedingungen beide erfüllt sind:
- a) Das von Ihnen oder den mitversicherten Personen (siehe 6.2.2) geführte versicherte Fahrrad (siehe 6.2.3) fällt wegen einer Panne (6.5 c), eines Unfalls (6.5 e) oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls aus oder Sie bzw. eine versicherte Person wurden durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder sind schwerwiegend erkrankt.
 - b) Der Anspruch auf Beistandsleistungen wird durch Sie oder eine versicherte Person beim ARAG-Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht.
- 6.2.2 Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versichert sind auch berechnigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
- 6.2.3 Versichertes Fahrrad im Rahmen der Fahrrad-Schutzbrieft ist jedes Fahrrad, das im Eigentum von Ihnen oder einer der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

6.3 Versicherte Leistungen – Was leistet der Fahrrad-Schutzbrief?

Nach einem Versicherungsfall unterstützen wir mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

- 6.3.1 Soforthilfe am Schadenort
- 6.3.1.1 24-Stunden-Service
Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad bei Anruf der 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
- 6.3.1.2 Pannenhilfe
Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile werden nicht übernommen. Organisieren Sie oder die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 Euro.
- 6.3.2 Weitere Leistungen ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort des Versicherungsnehmers
- 6.3.2.1 Transport zur nächsten Fahrrad-Werkstatt
Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für den Transport des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen

die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt der Transport bis zum Wohnsitz.

Ist ein von Ihnen oder der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit uns anstelle des Transports zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für einen nicht von uns organisiertes Transport erstatten wir die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

6.3.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für die Bergung und/oder den Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

6.3.2.3 Leistungen nach Diebstahl oder Unfall

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir, wenn man Ihnen oder der versicherten Person auf einer Reise das Fahrrad gestohlen hat und dieser Diebstahl polizeilich gemeldet wurde oder durch einen Unfall beschädigt und nicht mehr fahrbereit ist.

6.3.2.3.1 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zum Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort (innerhalb des Geltungsbezirks nach 6.4). Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Der Versicherer übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

6.3.2.3.1 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Die Leistung erbringen wir längstens für sieben Tage und mit maximal 50 Euro je Tag. Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt nach 6.3.2.3.1 in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

6.3.2.3.3 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt oder fahrbereit aufgefunden wurde. Der Versicherer erstattet bis zu 80 Euro je Übernachtung.

Nehmen Sie oder Sie bzw. die versicherte Person die Leistung Weiter- und Rückfahrt nach 6.3.2.3.1 in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für höchstens eine Nacht.

6.3.2.3.4 Fahrrad-Rücktransport-Service und Pick-up-Service

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

Bei einem Schadenort in Deutschland sorgen wir dafür, dass Sie oder die versicherte Person zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland gebracht werden. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Fahrrad (Pick-Up-Service).

6.3.2.3.5 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz im Inland transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

6.3.2.3.6 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise mit einem versicherten Fahrrad im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an den Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

6.4 Abweichender Geltungsbereich für den Fahrrad-Schutzbrief

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

6.5 Begriffe

- a) Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.
- b) Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Hilfsfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.
- c) Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind
 - entladene oder entwendete Akkus oder
 - fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann, oder
 - ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.
- a) Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch ein Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Versicherungsfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.
- b) Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.
- c) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.
- d) Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

6.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden im Fahrrad-Schuttbrief

6.6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde (siehe 2.1). Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie oder die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) die von Ihnen oder der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem besteht kein Versicherungsschutz,
 - aa) wenn Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens von Ihnen oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn Sie oder die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Dienstleistung entgegenstehen,
 - dd) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von seinem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
 - ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen gespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht mindestens grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere uneingeschränkte ungekürzte Leistung.

6.7 Besondere Obliegenheiten für den Fahrrad-Schuttbrief

6.7.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie oder die versicherte Person

- a) den Schaden unverzüglich anzeigen – die Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie unter der Telefonnummer 0211/9890-1405 bereit,
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten

- d) jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflichtgestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- e) uns bei der Geltendmachung, der aufgrund seiner Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

- 6.7.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie oder die versicherte Person den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht mindestens grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie oder die versicherte Person nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- 6.7.3 Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

7 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Fahrraddiebstahl-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

7.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

7.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

7.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach 7.1. und 7.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

7.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 7.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

7.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 7.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Teil E: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Elektronik-Schutz (HSB Elektronik 2021)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Elektronik-Schutz gelten die „Allgemeine Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1** Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben. Führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- b) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung;
- c) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (siehe Nr. 1.3 d);
- d) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- e) nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler (siehe Nr. 1.3 k).

1.2 Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen

- a) die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- b) die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

1.3 Wir leisten nicht für Schäden

- a) durch Ihre vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen oder Ihres Repräsentanten;
- b) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und Ihnen bekannt waren;
- c) durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
- d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
- e) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht von uns autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- g) an Leuchtmitteln (Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühlampen, Energiesparlampen) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
- h) Glasbruchschäden an Cerankochfeldern, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
- i) unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
- j) die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
- k) für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Die Ansprüche gehen gemäß Teil A Nr. 14 (Übergang von Ersatzansprüchen) auf uns über;
- l) durch Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch (gemäß Teil A § 3 Nr. 4), Raub oder Plünderung, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Streiks und Aussperrung;
- m) die durch Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sowie andere katastrophale Naturereignisse entstehen; ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;
- n) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.

- 1.4** Wir gewähren Ihnen insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass Sie Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können (Subsidiarität).

2 Ausschluss Krieg und Kernenergie

2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

3.1 Versichert sind die sich in Ihrem oder einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen, eigengenutzten Anlagen und Geräte der jeweiligen Gerätegruppe, sofern diese versichert sind. Die Sicherungsübergabe wird dem Eigentum an der versicherten Sache in diesem Falle gleichgestellt. Versicherbar sind folgende Gerätegruppen:

- a) Haushaltsgeräte,
- b) Bild- und Tontechnik, Telefonanlagen,
- c) Unterhaltungs- und Spielelektronik.

3.2 Die Geräte gemäß Nr. 3.1 a) sind in der Leistungsvariante „**Basis**“ versichert. In der Leistungsvariante „**Komfort**“ sind zusätzlich Geräte gemäß Nr. 3.1 b), in der Leistungsvariante „**Premium**“ zusätzlich Geräte gemäß Nr. 3.1 c) versichert. Batterien, Akkus und sonstige Ladungsspeicher sind mitversichert, sofern das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat.

3.3 Versichert ist Ihr Interesse

Ist die versicherte Sache sicherungsübergibt, ist auch das Interesse des Eigentümers versichert.

Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

Haben Sie die Sache einem Dritten unentgeltlich als Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung (Teil A Nr. 12).

3.4 Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile, Photovoltaikanlagen;
- b) selbst fahrende Krankentransportfahrzeuge, alle weiteren Elektrofahrzeuge, mit Ausnahme von Kinderspielzeugen;
- c) medizinische Geräte (zum Beispiel Tensgeräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG);
- d) Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- e) fremde Sachen, die nicht Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind;
- f) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

4 Haushaltsgeräte

4.1 Ein Haushaltsgerät ist ein elektrisches oder mit Gas betriebenes Gerät, das üblicherweise im Privathaushalt zum Zweck der Lebensmittelaufbewahrung/-zubereitung, der Reinigung, Beleuchtung (ausgenommen Leuchtmittel – siehe Nr. 1.3 g), der Haushaltsreparaturarbeiten und dem Heimwerken sowie der Gesundheitspflege dient.

4.2 Zu den Haushaltsgeräten gehören

- a) Geräte zur Wäschepflege, insbesondere Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen;
- b) Küchengeräte, insbesondere Geräte zum
 - aa) Kochen und Backen: Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine,
 - bb) Spülen: Geschirrspüler,
 - cc) Kühlen und Gefrieren: Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination,
 - dd) Elektrokleingeräte: Handrührgerät, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine, Pürierstab, Saftpresse, Toaster, Wasserkocher;
- c) Raumklimageräte, insbesondere Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage;
- d) Reinigungsgeräte, insbesondere Staubsauger, Bohnenmaschine, Nass-Trocken-Sauger;
- e) Beleuchtungsgeräte, insbesondere Stehleuchte, Schreibtischleuchte;
- f) Wärmezeuger, insbesondere Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank;
- g) Heimwerkermaschinen, insbesondere Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckschere, elektrischer Rasenmäher;
- h) Messgeräte, insbesondere Personenwaage, digitales Fieberthermometer.

4.3 Ausgenommen sind Geräte, die in Nr. 5 und 6 beschrieben sind.

5 Bild- und Tontechnik, Telefonanlage

5.1 Bildtechnik

Geräte der Gruppe Bildtechnik sind solche, die ausschließlich zur Wiedergabe und Aufnahme von Bildern, Filmen und Fernsehen genutzt werden.

Zu den Bildtechnikgeräten gehören

- a) Wiedergabegeräte von Bild, insbesondere Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player, Media-Player;
- b) Aufnahmegeräte von Bild, insbesondere DVD-/Video-/Blu-Ray-Recorder, Videorecorder, Festplattenrecorder, digitale Kamera, Camcorder, Fotoapparate;
- c) Übertragungsgeräte von Bild, insbesondere Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder.

5.2 Tontechnik

Geräte der Gruppe Tontechnik sind solche, die ausschließlich der Umwandlung, Bearbeitung, Aufzeichnung (Speicherung) und Wiedergabe von akustischen Ereignissen (Schall) dienen.

Zu den Tontechnikgeräten gehören

- a) Wiedergabegeräte von Ton, insbesondere Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, MD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler;
- b) Aufnahmegeräte von Ton, insbesondere Mikrophon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalspeicher;
- c) Regelgeräte von Ton, insbesondere A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher.

5.3 Telefonanlage

Eine Telefonanlage ist eine Vermittlungseinrichtung, die ein oder mehrere Endgeräte, wie zum Beispiel Telefon, Fax, Anrufbeantworter, sowohl untereinander als auch mit dem öffentlichen Telefonnetz verbindet. Mitversichert gelten Router, Modem, Splitter, NTBA.

5.4 Ausgenommen sind Geräte, die in Nr. 6 beschrieben sind.

6 Unterhaltungs- und Spielelektronik

Geräte der Gruppe Unterhaltungs- und Spielelektronik sind alle weiteren Geräte, soweit nicht nach Nr. 3.4 ausgeschlossen, die zu privaten Zwecken genutzt werden.

Darunter fallen

- a) Personal Computer/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablet-PCs sowie andere mobil einsetzbare PC-Systeme inklusive elektronischem Zubehör (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Steck-/Erweiterungskarten, Stifttablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger;
- b) mobile Telekommunikationsgeräte, insbesondere Handheld, PDA, Pocket PC, Smartphone, Mobiltelefon, Funkgerät;
- c) elektrische Spielzeuge, insbesondere Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug;
- d) elektrische Musikinstrumente, insbesondere E-Gitarre, E-Keyboards, E-Schlagzeug;
- e) Spielekonsolen;
- f) mobile Navigationssysteme.

7 Versicherte Kosten (Ersatz für Aufwendungen)

7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 8.7 begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Nr. 1 a) bis c) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

7.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden,
 - aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

7.3 **Bewegungs- und Schutzkosten**

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

7.4 **Kosten für die Wiederherstellung von Daten**

Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Andere Daten sind nicht versichert.

7.5 **Höchstentschädigung Kosten**

Der Ersatz dieser Aufwendungen gemäß Nr. 7.1 bis 7.4 und die Entschädigung für versicherte Sachen sind zusammen auf die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 9.7 begrenzt.

8 **Außenversicherung**

8.1 Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder Ihrem Gebrauch dient, sind auch weltweit versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.2 Halten Sie oder ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder freiwilligem sozialen Jahr außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie er nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet hat.

9 **Versicherungsfall, Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen**

9.1 **Versicherungsfall**

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

9.2 **Wiederherstellungskosten**

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind

a) als der Neuwert bei Geräten bis zu einem Alter von zwei Jahren;

b) als der Zeitwert bei Geräten ab einem Alter von zwei Jahren.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Bei der Festlegung der Ersatzleistung bleibt ein eventueller Liebhaberwert unberücksichtigt.

9.3 **Teilschaden**

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Wir leisten keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

dd) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

ee) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit diese Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.

9.4 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

9.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 9.3 und 9.4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- c) das beschädigte oder zerstörte Gerät älter als zwei Jahre ist.

Der Zeitwert für Sachen entspricht mindestens

- d) 40 Prozent des Neuwerts gemäß Nr. 9.2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind, oder
- e) 25 Prozent des Neuwerts gemäß Nr. 9.2 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird.

9.6 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze (Nr.9.7).

9.7 Grenze der Entschädigung

- a) Die Höchstentschädigung pro Gerät im Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
- b) Die Jahreshöchstentschädigung ist in der Leistungsvariante „Basis“ auf 10.000 Euro, in der Leistungsvariante „Komfort“ auf 15.000 Euro und in der Leistungsvariante „Premium“ auf 20.000 Euro begrenzt.

9.8 Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 8.1 bis 8.7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 50 Euro gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

10 Sachverständigenverfahren

10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

10.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

11 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Elektronik-Schutz mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

11.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

11.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

11.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß nach Nr. 11.1 und 11.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

11.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 11.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

11.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 11.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Teil F: Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (HSB HuW 2021)

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (siehe Teil A).

1 Service und Kostenersatz nach Meldung an das ARAG Notruftelefon

1.1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die in Nr. 4 bis 21 genannten Leistungen als Service und übernehmen die Kosten der von uns organisierten Serviceleistungen.
Die Leistung gemäß Nr. 16 und 19 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses. Abweichend übernehmen wir für die in Nr. 23 bis 25 genannten Leistungen ausschließlich die von Ihnen nachgewiesenen Kosten. Eine Beauftragung bei einem Schadenereignis für die jeweilige Leistung erfolgt durch Sie.

1.2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine sonstige versicherte Person uns das Schadenereignis über das Notruftelefon der ARAG melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notruftelefon ist hierfür unter der Rufnummer 0211 963-1405 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

1.3 Ausschluss Krieg und Kernenergie

1.3.1 Ausschluss Krieg

Die Serviceleistung erbringen wir, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Mitversichert sind dagegen Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen.

1.3.2 Ausschluss Kernenergie

Die Serviceleistungen erbringen wir, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2 Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen

Die Serviceleistungen erbringen wir ausschließlich für die im Versicherungsschein genannte Wohnung/Haus (Versicherungsort).

Alle Leistungen dieses Schutzbriebs stehen Ihnen und den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (versicherte Personen).

3 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

Für die in Nr. 4 bis 25 genannten Serviceleistungen übernehmen wir jeweils Kosten von höchstens 1.000 Euro pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 3.000 Euro für alle Schadenereignisse begrenzt, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon der ARAG melden (Jahreshöchstleistung).

Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten abweichend nicht für das Daten- und Dokumentendepot (siehe Nr. 16), das An- und Abschließen von Haushaltsgeräten (siehe Nr. 23) und die Erstattung von Kosten für die Entrümpelung/Entsorgung von Hausrat bei Umzug (siehe Nr. 24).

4 Wartezeit

Für die genannten Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit): Sechs Monate Wartezeit gelten für die in Nr. 19 bis 25 genannten Leistungen.

5 Schlüsseldienst im Notfall

Gelangen Sie nicht in die versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernehmen wir auch, wenn Sie ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in der Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen können.

6 Rohrreinigung im Notfall

6.1 Wenn in Ihrer versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden

kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.

- 6.2** Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
 - b) die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer Wohnung liegt.

7 Wasserinstallation im Notfall

- 7.1** Wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupt- hahn in Ihrer versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebs. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts.
- 7.2** Wir erbringen keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler,
 - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation Ihrer Wohnung.

8 Elektroinstallation im Notfall

- 8.1** Bei Defekten an der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallationsbetriebs und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts.
- 8.2** Wir erbringen keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.

9 Heizungsinstallation im Notfall

- 9.1** Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebs und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, wenn in der versicherten Wohnung
- a) Ihre Heizkörper wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - b) aufgrund eines Bruchschadens oder von Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- 9.2** Wir erbringen keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
 - d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in dem versicherten Objekt.

10 Notheizung

Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateursservice im Notfall nicht möglich, so stellen wir Ihnen bis zu drei elektrische Leih- Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.

11 Bekämpfung von Schädlingen

- 11.1** Ist die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten. Schädlinge sind Schaben (zum Beispiel Kakerlaken oder Bettwanzen), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischehen.
- 11.2** Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objekts durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

- 12 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**
- 12.1** Wird in bzw. außen an der versicherten Wohnung (siehe Versicherungsschein) oder in Ihrem Garten ein Wespen-, Hornissen- und Bienen nest entdeckt, organisieren wir dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten.
- 12.2** Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- a) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - b) das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.
- 13 Kinderbetreuung im Notfall**
- 13.1** Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn
- a) Ihre versicherte Wohnung infolge von Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar ist oder
 - b) Sie durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Todesfall unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
- 13.2** Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 50 Euro/Tag, maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze.
- 14 Unterbringung von Tieren im Notfall**
- 14.1** Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und kleinen Wildtieren in Käfigen bzw. Terrarien, die in Ihrer Wohnung leben, wenn
- a) Ihre versicherte Wohnung durch Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar ist oder
 - b) Sie durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Todesfall unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
- 14.2** Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 50 Euro/Tag, maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze.
- 15 Ersatzwohnung**
- 15.1** Wird die versicherte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar, organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dergleichen). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.
- 15.2** Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
- 16 Dokumenten- und Datendepot**
- 16.1** Sie können Kopien Ihrer persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN-A4-Seiten) und Daten in einem von uns vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur Ihnen und gegebenenfalls den durch Sie benannten Vertrauenspersonen möglich. Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- 16.2** Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

- 17 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust, Dokumentenservice, Schlüsselservice (nur Ausland)**
- 17.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)**
Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro je Schadenfall zur Verfügung.
- 17.2 Dokumentenservice (nur Ausland)**
Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate und übernehmen die anfallenden Gebühren für Ersatzdokumente.
Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.
- 17.3 Schlüsselservice (nur Ausland)**
Haben Sie auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.
Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für den Schlüsselnottdienst bis zu 100 Euro je Schadenfall.
- 18 ARAG Soforthilfe in sonstigen Notfällen**
Benötigen Sie infolge einer unvorhersehbaren Notlage, die die Nutzung der versicherten Wohnung einschränkt und die nicht durch eine bereits versicherte Serviceleistung (Nr. 4 bis 16) beseitigt werden kann, eine Soforthilfe, veranlassen wir die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- 19 Übergabeprotokoll bei Wohnungswechsel**
- 19.1** Wir vermitteln Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung eines Übergabeprotokolls bei einem Wohnungswechsel in Deutschland.
Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll. Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich. Die Kostenerstattung ist auf zwei Protokolle pro Jahr begrenzt, maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze.
- 20 Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern während eines Umzugs**
- 20.1** Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, während eines Umzugs. Die Betreuung erfolgt so lange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Die Erstattung ist begrenzt auf maximal 100 Euro / Tag, maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze.
- 21 Unterbringung von in der Wohnung lebenden Haustieren während eines Umzugs**
- 21.1** Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung von im Haushalt lebenden Haustieren während eines Umzugs. Die Leistung ist begrenzt auf maximal 50 Euro/Tag
- 22.1 Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen während eines Umzugs**
- 22.1** Wir erstatten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die nachgewiesenen und notwendigen Betreuungskosten von in Ihrem Haushalt lebenden pflegebedürftigen Angehörigen während eines Umzugs bis maximal 100 Euro/Tag, soweit Sie eine Leistung nicht aus einem anderen, auch bei einer anderen Gesellschaft bestehenden Versicherungsvertrag beanspruchen können oder einen solchen grundsätzlich bestehenden Anspruch schuldhaft verwirkt haben. Die Leistung ist insgesamt maximal bis zu der in Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenze begrenzt.
- 23 An- und Abschließen von Haushaltsgeräten bei Umzug**
- 23.1** Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für das An- und Abschließen von Haushaltsgeräten (wie z. B. einer Waschmaschine oder eines Küchenherds) mit Ausnahme von Smart-Home-Geräten bei einem Umzug. Die Erstattung ist begrenzt bis max. 250 Euro je Ereignis. Die Leistung ist insgesamt begrenzt auf zwei Ereignisse pro Jahr mit einer von Nr. 3 abweichenden Höchstentschädigung bis max. 500 Euro.

24 Erstattung der Kosten für Entrümpelung/Entsorgung von Hausrat bei Umzug

- 24.1** Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für die Entrümpelung bzw. Entsorgung von Hausrat bei Umzug. Die Leistung ist begrenzt auf max. 250 Euro je Umzug und mit einer von Nr. 3 abweichenden Höchstentschädigung begrenzt auf 500 Euro jährlich.

25 Erstattung der Kosten für einen Erholungsurlaub nach einem Schadenfall

- 25.1** Wir erstatten Ihnen bis zu 1.000 Euro für die Kosten eines Erholungsurlaubes für Sie und/oder die im Haushalt lebenden Personen, wenn Sie einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall in der Hausratversicherung erlitten haben, der zu einer nachgewiesenen Unbewohnbarkeit des Versicherungsortes mit einer Minstdauer von drei Wochen geführt hat. Die Erstattung kann nur für einen Urlaub beansprucht werden, der nach Schadeneintritt gebucht und spätestens bis drei Monate nach Abschluss der Schadenregulierung angetreten wird. Die Erstattung ist insgesamt auf die in Nr. 3 genannte Entschädigungsgrenze beschränkt.

26 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, unsere Tarife für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen.

Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

26.1 Aktuarielle Ermittlung Beitragssatzanpassung

Für die Höhe der Anpassung sind ausschließlich die Veränderungen der Entwicklung von Schadenaufwendungen (Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) einschließlich Aufwendungen der Schadenregulierung zu berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

26.2 Indexbasierte Ermittlung Beitragssatzanpassung

Der Beitragssatz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

26.3 Wahlrecht zwischen aktuarieller oder indexbasierter Ermittlung

Maßgeblich für eine Beitragssatzanpassung ist der höhere der gemäß Nr. 18.1 und Nr. 18.2 ermittelten Veränderungswerte. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

26.4 Anpassungsrecht

Ergibt die Überprüfung gemäß Nr. 18.3 höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

26.5 Kündigungsrecht

Eine sich aus einer Anpassung nach Nr. 18.3 ergebende Beitragssatzerhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht haben wir Sie in der Mitteilung hinzuweisen. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.